Das bayrische Gewerbegesetz von 1868.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUDB. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Georg Ziegler
aus Erlangen.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 1908.

Erlangen 1908.
Druck der Universitätsbuchdruckerei von E. Th. Jacob.

55

Referent: Univ.-Professor Dr. v. Eheberg.

Meinen Eltern

zugeeignet.

Litteratur.

K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlungen für das Königreich Bayern. Nördlingen.

Fr. X. Pröbst, Das neue Gewerbegesetz für das Königreich Bayern, 2. Aufl. München 1869.

Mignet, histoire de la révolution française. Brüssel 1844.

Gust. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph I.

Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Jena 1875.

H. Spencer, Einleitung in das Studium der Soziologie, herausgegeben von H. Marquardsen. Leipzig 1875.

J. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern. Leipzig 1879.

E. Schöller, Gesetz vom 30. Januar 1868 das Gewerbswesen betreffend. Erlangen 1869.

G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. 2. Aufl.

K. Weber, Reichsgewerbeordnung mit Anmerkungen. Erlangen 1872.

Verhandlungen der 5. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1877. Leipzig 1878.

K. Th. v. Eheberg, Die industrielle Entwicklung Bayerns seit 1800. Erlangen 1897.

Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. Stuttgart 1899.

R. v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. München 1907.

Einleitung.

§ 1.

Die wirtschaftliche Lage des Mittelstandes im allgemeinen und der Gewerbetreibenden im besonderen ist heutzutage in Theorie wie in Praxis Gegenstand der lebhaftesten Kontroversen. Der Gedankeninhalt der einen Richtung, die man wohl auch als die pessimistische bezeichnen kann, ist verkörpert in dem berühmten Anfangssatz des Erfurter Programms der deutschen Sozialdemokratie, welcher lautet: „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes . . .“ Dieser sozialdemokratische Lehrsatz ist bekanntlich durch die Statistik, insbesondere durch die Berufszählung des Jahres 1895 widerlegt worden[1]) und die Berufszählung des Jahres 1907, deren Ergebnisse leider noch nicht vorliegen, dürfte gleichfalls die Unrichtigkeit jenes marxistischen Theorems erweisen. Eine zweite Richtung, die mit dem Ausdruck „zünftlerisch“ genügend charakterisiert ist, will durch mittelalterliche Beschränkungen die Zeit wieder heraufführen, in der das Handwerk von neuem goldenen Boden zu haben sich rühmen dürfe. Allein diese Ansicht,

---

1) In den zur Industrie und zum Gewerbe gehörigen Arbeitszweigen waren Arbeiter beschäftigt:

	1882	1895
In Kleinbetrieben (1—5 Pers.)	2458000	3056000
In kleinen Mittelbetr. (5—10 Pers.)	500000	833000

Während sich die Bevölkerung in dem Zeitraum von 13 Jahren nur um 14% vermehrt hat, betrug also die Zunahme in den Kleinbetrieben 24,3% und in den kleinen Mittelbetrieben gar 66,6%!

die bedauerlicherweise auch in Kreisen von Handwerkern selbst eine ziemlich erhebliche Anhängerschaft aufzuweisen hat, verkennt doch in bedenklicher Weise die Wahrheit des nationalökonomischen Satzes, daß neue Zeiten nirgendwo so sehr neuer Formen bedürfen als im Gewerbe und im Handel; im übrigen geben die in den beweglichsten Tönen gehaltenen Klagen der Handwerker schon im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert ein anschauliches Bild von dem goldenen Boden, dessen sich das Handwerk jener Zeit, die so oft als vorbildlich aufgestellt wird, zu erfreuen hatte.[1])

Eine Mittelmeinung sieht das Handwerk und überhaupt das Gewerbe weder als dem Untergang geweiht an noch will sie durch reaktionäre Maßnahmen, die letzten Endes sich in der Regelung von Quisquilien, wie des Meistertitels u. s. w. erschöpfen, dem Gewerbe ein Allheilmittel darbieten; vielmehr glaubt diese Theorie an eine Zukunft des gewerblichen Mittelstandes, sofern nur dieser mit festem Selbstvertrauen vornehmlich das Ausbildungswesen vervollkommnet und durch Herstellung von Qualitätsarbeit in unserem von dem Prinzip der freien Konkurrenz und der ungeheuersten Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte beherrschten modernen Erwerbsleben sich seinen Platz zu erhalten weiß; daß daneben staatliche Unterstützung, insbesondere das Angebot niedrig verzinslicher Darlehen dem Gewerbe fördernd unter die Arme greifen soll, betont diese Meinung ebenso wie die Zünftler aufs nachdrücklichste.

Alle diese Richtungen sind naturgemäß auch in den gesetzgebenden Körperschaften vertreten und suchen nun die Gewerbegesetzgebung in dem Sinne zu beeinflussen, in welchem sie ihrerseits am besten ihre Theorien in die Praxis umzusetzen glauben. Und es ist keineswegs zufällig, daß die Anhänger der verschiedenen Ansichten gerade auf die Modifizierung der Gewerbegesetzgebung nach der einen oder andern Seite hin das größte Gewicht legen. Ist doch

1) Vgl. § 4.

diese der weitaus wichtigste Faktor in der ganzen Gewerbepolitik eines Staates, durch den allein die Gewähr für eine ungestörte Entwicklung des Gewerbewesens gegeben ist, wenn anders die Gewerbegesetzgebung des Staates der natürlichen Entwicklung des Gewerbes und seiner Bedürfnisse nicht zuwiderläuft. Auf die Gesetzgebung bezieht sich denn auch zumeist die Fülle der Reformvorschläge, welche die drei großen in Deutschland vorhandenen Gewerbeorganisationen gemacht haben.[1]) Der allgemeine deutsche Handwerkerbund, welcher die Anwendung des Zwangs bei der gewerblichen Organisation grundsätzlich für nötig erachtet, erstrebt beispielsweise die gesetzliche Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises an und darf in der Tat das Handwerkergesetz, d. h. die bekannte Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, welche neben andern Maßnahmen die fakultative Zwangsinnung einführte, als einen Erfolg seiner Bestrebungen verzeichnen. Indes schreckt er doch von „einer bureaukratisch-zentralisierenden Zusammenfassung" des deutschen Handwerks zurück und vertritt nicht in dem Maße rückschrittliche Tendenzen, wie dies beim „Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände" der Fall ist; dieser verficht völlig die Wiedereinführung des Zunftwesens sans phrase und will lediglich die gröbsten Mißbräuche der Zünfte im Zeitalter ihrer Entartung beseitigt wissen. Die dritte große Organisation endlich bilden die deutschen Gewerbevereine, welche darauf verzichten, den Gewerbestand durch Zwangsmaßregeln fördern zu wollen, und besonders den Gedanken des allgemeinen Befähigungsnachweises perhorreszieren. Eine eingehende Kritik der Bestrebungen der verschiedenen Verbände mag sich — als den Rahmen dieser Einleitung überschreitend — hier erübrigen. Bei Abwägung aller Vorzüge und Nachteile der einzelnen Programme darf wohl dem Standpunkt der Gewerbevereine als dem relativ modernsten und der volkswirtschaftlichen Entwicklung am meisten entsprechenden beigetreten werden.

1) Vgl. hiezu Handwörterbuch Bd. III, S. 1109 f.

Was speziell Bayern anlangt, so besteht hier neben einer Anzahl von Gewerbevereinen, die teilweise in Kreisverbänden zusammengeschlossen sind, seit 1883 der bayerische Handwerkerbund, der im wesentlichen die Anschauungen des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes teilt. Gerade in den Kreisen des bayerischen Handwerkerbundes nun wird nicht selten die reichsrechtliche Regelung des Gewerberechtes beklagt als einzelstaatlichen Bedürfnissen nicht Rechnung tragend und eben solchen Auslassungen gegenüber darf es als eine dankbare Aufgabe erscheinen, die Veränderungen zu betrachten, welche die Einführung der Reichsgewerbeordnung für Bayern im Vergleich zur früheren Gewerbeverfassung mit sich brachte.

Es mag aber eine geschichtliche objektive Betrachtung der bayerischen Gewerbepolitik des 19. Jahrhunderts bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung auch deshalb am Platze sein, weil sie allein die beste Gewähr für eine unparteiische Beurteilung der verschiedenen Bestrebungen und für richtige Zukunftsschlüsse zu bieten scheint. Auch für eine Betrachtung der bayrischen Gewerbeverfassung verdient Berücksichtigung der geschichtliche Sinn, dessen hohe Bedeutung John Kells Ingram[1]) mit folgenden trefflichen Worten kennzeichnet: „Der historische Sinn hat unsere ganze Denkungsweise derart durchdrungen, daß wir sowohl in jedem Wissenszweige als auch bei jeder Einrichtung und Form der menschlichen Tätigkeit fast unwillkürlich fragen, nicht nach dem gegenwärtigen Zustand, sondern nach dem frühesten wahrnehmbaren Keimen und nach dem Entwicklungsgange.“[2])

Von diesem Gesichtswinkel betrachtet dürfte die nachfolgende Darstellung nicht nur ein gewisses historisches Interesse beanspruchen, sondern auch als ein geringer Beitrag zur Klärung der verschiedenen Ansichten über das Gewerbe aufgefaßt werden.

---

1) J. K. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Tübingen 1905.

2) Vgl. a. a. O. S. 2.

1. Abschnitt.

Das Gewerbegesetz von 1868 und die frühere Gewerbepolitik Bayerns.

1. Kapitel.

Das Gewerbegesetz des Jahres 1825.

§ 2.

Allgemeines.

Der Art. 34, 2 des bayrischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 hob die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 im vollen Umfang auf. Es ist in der Tat dieses Gesetz das einzige, welches vor 1868 die Gewerbeverhältnisse des rechtsrheinischen Bayern relativ umfassend regelt; die Verordnungen der Jahre 1834, 1853 und 1862[1]) beschäftigen sich lediglich mit einzelnen brennend gewordenen Fragen der Gewerbeentwicklung und zeigen — ihrer Tendenz nach betrachtet — nur die Kurve auf, welche bei wirtschaftlichen Bewegungen noch stets festzustellen war. Es folgen nämlich auf fortschrittliche Maßnahmen reaktionäre und diese werden ihrerseits von liberalen Bestimmungen abgelöst.

Wenn die folgende Darstellung nicht sofort in medias res

---

1) Siehe Kapitel 2.

geht und nicht sogleich sich mit den Normen des Gesetzes von 1825 befaßt, so liegt der Grund hierfür in der geschichtlichen Tatsache, daß dieses Gesetz seiner prinzipiellen Stellung nach wie in vielen einzelnen Punkten lediglich ein Produkt des wirtschaftspolitischen Entwicklungsganges der vorausgehenden zwanzig Jahre ist. In diesen hat sich nämlich schon, wie unten zu zeigen, der Bruch mit der mittelalterlichen Gewerbeverfassung vollzogen und es war nur eine Konsequenz der heilsamen Wirkungen jener Reform und der in jenen Jahren auch in Deutschland erwachten Idee des Konstitutionalismus, wenn die von der Regierung seit 1804 inaugurierte Gewerbepolitik den Wünschen des intelligenteren Teils der Bevölkerung entsprechend in dem Gesetz vom 11. September 1825 ihre rechtliche Formulierung fand.

Es erscheint daher angebracht, zunächst die Gewerbereformen ins Auge zu fassen, welche vor dem Jahre 1825 liegen. Daß bei deren Betrachtung nur die wichtigsten Bestimmungen in den Bereich der Darstellung gezogen wurden, bedarf bei dem Umfang der Arbeit wohl keiner weiteren Rechtfertigung.

§ 3.

Gewerbereformen vor 1825.

Wenn das Wort Hegels richtig ist, daß in der französischen Revolution sich die Welt zum ersten Mal auf den Kopf, das heißt auf den Gedanken gestellt hat, so darf man diesen Satz nicht zuletzt auch auf die Regelung der gewerbepolitischen Verhältnisse anwenden, welche sich gleich zu Beginn der großen Umwälzung vollzogen hat. Nachdem in der Theorie schon längst die Forderung der Gewerbefreiheit erhoben worden war, nachdem J. J. Rousseau, die physiokratische Schule, Ad. Smith u. s. w. in den verschiedensten Formulierungen die Freiheit der Gewerbe, das laissez faire, laissez passer als Ideal aufgestellt hatten, tat die Assemblée Constituante in der denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 den entscheidenden

Schritt, über den Mignet[1]) sich folgendermaßen ausläßt: Après les sacrifices des particuliers vinrent ceux des corps, des villes et des provinces. Les jurandes et les maîtrises furent abolies. Mit einem Schlag waren alle Zünfte und gewerblichen Privilegien abgeschafft. Es ist nicht eigens hervorzuheben, daß diese Neuerung ebenso wie die meisten andern der großen Revolution auch in Deutschland eingehende Beachtung fand, und daß der Streit, ob Zunftzwang oder Gewerbefreiheit dem Gewerbe die bessere Zukunft verbürge, neue Nahrung fand. Gegner sowohl wie Befürworter der alten Zunftverfassung trugen alles erdenkliche Material zusammen und die gesamte Literatur des 19. Jahrhunderts über das Zunftwesen sowie die Kammerdebatten[2]) in den einzelnen Staaten fußen in ihren wesentlichen Gedankengängen auf den Werken des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

Zwischen den beiden genannten Extremen der Gewerbeverfassung steht nun das Konzessionssystem, nach welchem der Betrieb des Gewerbes nach Prüfung mannigfacher Voraussetzungen persönlicher und sachlicher Art von der Obrigkeit genehmigt wird. Das klassische Land dieses Konzessionssystems ist Bayern r. d. Rh., während die Rheinpfalz seit der französischen Herrschaft der unbeschränkten Gewerbefreiheit sich erfreute.

Grundlegend für die Aufhebung der Zunftverfassung und die Anbahnung einer Reform in Gestalt des Konzessionssystems ist das Gesetz vom 1. Dezember 1804, „die Handwerksbefugnisse betreffend". Es war Montgelas, Maximilians I. hervorragendster Minister, der mit kräftiger Hand an dem morschen Baum der Zünfte rüttelte, wenn er ihn auch nicht zu entwurzeln vermochte. Mit Fug und Recht sagt von ihm Lerchenfeld[3]): „. . . . Er war ein Mann von

1) Mignet, Histoire de la révolution française. Brüssel 1844 S. 72

2) s. u.

3) G. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Josef I. (S. 26)

seltener Schärfe des Verstands, klarem Blicke, raschem Entschlusse und unerschöpflichem Reichtume der Hülfsmittel, von unermüdeter Tätigkeit und beispielloser Geschäftsgewandtheit, dabei von gediegener Bildung, jenem Wohlwollen und jener Ruhe in der äußeren Erscheinung, welche so sehr in den höchsten Wirkungskreisen nützen." Dieser Mann war es, der die bayrische Gewerbepolitik in die Bahnen des Konzessionssystems lenkte. Den Zweck desselben gibt eine Verordnung vom 5. Januar 1807, welche die Gewerbsverleihungen den Patrimonialgerichten verbietet, dahin an: „Die Wohlfahrt der getreuen Untertanen durch eine regelmäßige Verteilung der Arbeit zu erhöhen, die verschiedenen Ernährungszweige in ein angemessenes Verhältnis zu setzen und den Zustand der Gewerbe nach einem richtigen staatswirtschaftlichen Systeme zu läutern und zu verbessern."

Das oben erwähnte Gesetz vom 1. Dezember 1804 griff die realen und die radizierten Gewerberechte an. Die letzteren sind „mit dem Besitz eines Grundstücks dinglich verbundene, mit dem Grundstück veräußerliche und vererbliche Gewerberechte" (bes. Müllerei, Brauerei, Apothekergewerbe); daneben wurde auch „ein veräußerliches und vererbliches Recht zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes verliehen, ohne daß dieses Recht an ein bestimmtes Grundstück gebunden wurde; dagegen ward das Recht selbst gleich einem dinglichen Recht behandelt." Dies sind die *realen* Gewerberechte.[1])

Das Gesetz will nun, „nachdem sich an verschiedenen Orten gegen die gesetzliche Verfassung (d. h. den Grundsatz: Kunst erbt nicht) zum größten Nachteil der Landesindustrie und des ganzen Publikums eine Vererbung und bedingte Veräußerlichkeit einzelner bürgerlicher Gewerbe . . . . eingedrungen habe, ... den höchstnachteiligen Folgen wenigstens für die Zukunft Schranken setzen." Es soll von nun an keine Zession oder Veräußerung einer solchen Handwerksgerechtigkeit anders als mit obrigkeitlicher Bewilligung vor

1) Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

sich gehen und auch dies nur, „wenn die Abtretung an ein handwerkskundiges Subjekt geschieht und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbsmannes Vorsehung getroffen ist.“ Ferner soll die Zession eines solchen für real anerkannten und titulo oneroso erlangten Gewerbes niemals um einen höheren Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweislichermaßen nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräte erworben wurde. Gerechtigkeiten, welche nicht titulo oneroso erlangt wurden, fallen zur ferneren Verleihung an die Obrigkeit zurück, welche allerdings bei ihrer Wiederverleihung auf die Witwe und die Kinder vorzüglich zu reflektieren hat. Im übrigen streitet die Präsumtion für die persönliche Natur der Handwerksgerechtigkeiten. — „Als radizierte Gewerbe sollen nur diejenigen verliehen werden können, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden sein muß, nämlich Brauereien und Mühlen.“

In demselben Jahre, nämlich am 16. März 1804, wurden die Zwangs- und Bannrechte aufgehoben. Dies „waren jene Vorschriften, vermittels deren alle Einwohner eines Distrikts oder ein Teil derselben gezwungen waren, sich bei der Befriedigung ihres Bedarfs an gewisse Stätten oder Personen zu halten“.[1]) Während also die realen und radizierten Gewerbegerechtigkeiten für den Produzenten von Belang sind, wenden sich die Bannrechte, wie Stieda a. a. O. zutreffend bemerkt, an den Konsumenten. Die hauptsächlichsten Zwangsrechte waren in Bayern der Bier- und der Mühlenzwang. Die Verordnung spricht von einem „Mißbrauch, daß einem Handwerker, der sein Meisterstück ordnungsgemäß vorher schon vorgelegt hat, nicht will gestattet werden, in einem andern Gerichtsbezirk zu arbeiten“. Es wird nun befohlen, „daß dieser Zwang allgemein auf-

1) Stieda im Handwörterbuch.

höre und der freien Gewerbsausübung eines Handwerkers, in welchem Ort oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten **wolle, kein Hindernis mehr in dem Wege (sic!) gelegt werden** solle". Es konnte also beispielsweise nunmehr jeder Bayer dort sein Bier sich brauen lassen, wo es seinem Gaumen am besten behagte, und der im Bezirke selbst wohnende Kollege war darauf angewiesen, durch vorzügliche Qualität die auswärtige Konkurrenz aus dem Feld zu schlagen.

Damit fiel aber auch das örtliche Verbietungsrecht der Zünfte, sodaß nun insbesondere Stadt- und Landhandwerker gleichgestellt waren. Eine Provinzialverordnung [1]) „Die freie Gewerbsausübung der Handwerker in der Provinz Bamberg betreffend", legt speziell über diesen Punkt folgendes dar: „Es widerspricht diesem Grundsatz (d. h. dem Grundsatz der freien Konkurrenz) geradezu, daß diejenigen Individuen, welche auf dem platten Land, dem Flor des Ackerbaus ungeschadet, den Handwerkern überlassen worden sind und über deren Geschicklichkeit, tüchtige Waren zu verfertigen, öffentliche Beweise vorliegen, — von Arbeiten in den Städten ausgeschlossen werden sollen oder daß unter ihnen selbst wieder . . . . eine Beschränkung auf gewisse Bezirke stattfinden soll."

Hingegen wurde das reale Verbietungsrecht der Zünfte von der Regierung nicht angetastet; vielmehr blieben hier die lokalen Zunftstatuten und Handwerksgebräuche in Kraft. Infolgedessen herrschte über den Umkreis der Tätigkeit der einzelnen Gewerbe eine noch verhängnisvollere Unklarheit wie in den Zeiten des strengsten Zunftzwanges, über deren kleinliche Scheidung der einzelnen Gewerbe Bernoulli ausführlich berichtet. [2])

Scharf vorgegangen wurde jedoch gegen die Ueberschreitungen der Kompetenz der Zunftgerichtsbarkeit. Eine Ver-

---

1) R. Bl. 1807 S. 224.

2) Chr. Bernulli, Ueber den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie. Basel 1822.

ordnung vom 14. März 1806[1]) für die Provinz Schwaben, betr. die Handwerksstrafen, enthielt die Bestimmung, daß infolge „willkürlicher Ueberschreitung und schädlichen Mißbrauchs der einigen Handwerksinnungen zugestandenen und von ihnen ausgeübten Zunftgerichtsbarkeit, welche eigentlich nur die Aufrechthaltung reiner Zunftgesetze bezwecken .... sollte, in Zukunft keine Art Handwerksstrafe ohne Vorwissen und Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden sollte"; Maximum der Strafe sollte sein 2 Reichstaler. Die Strafgelder sollten nicht mehr wie früher zu einem Schmause, sondern zu wohltätigen Zwecken verwendet werden. Endlich durfte die Arbeit Meistern und Gesellen nicht mehr strafweise von den Handwerkszünften verboten werden.

Schließlich wurden die Verhältnisse des Hausierhandels erheblich modifiziert. Die Stellung der bayrischen Regierung zu diesem charakterisiert Kaizl[2]) richtig in dieser Weise: ... „Aus den mannigfachsten Beweggründen, solchen, die auf dem Gebiet der Eigentums- und Sittenpolizei liegend auch im freiesten Staat anerkannt und gewürdigt werden, aber auch aus solchen, die nur ein Ausfluß des allkonzessionierenden Absolutismus sind, ist die bayrische Gesetzgebung von 1799—1817 den Gewerben ohne festen Wohnsitz durchwegs feindselig gesinnt." Durch eine Verordnung vom 27. Oktober 1807 für Tirol wird „das Hausieren künftig den inländischen und auswärtigen Handelsleuten, Krämern und Fabrikanten .... in den Städten wie auf dem Land ohne Hausierpatent verboten". Dieses Patent ist nur ein Jahr lang gültig, es besteht eine nicht zu niedrig bemessene Konzessionsgebühr für seine Erlangung, wie überhaupt das ganze Verfahren sehr erschwert ist. Nach § 7 der Verordnung werden „Hausierpatente in der Regel nur jenen inländischen Kleinhändlern und Gewerbsleuten auf inländische — d. i. im Umfang der königlichen bayrischen Staaten produzierte —

1) R. Bl. S. 127.

2) Kaizl, Kampf um Gewerbefreiheit in Bayern. Leipzig 1879.

Fabrikate und eigene Handarbeiten ausgefertigt, welchen ohne zu hausieren die Verwertung ihrer Waren unmöglich wäre oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde". Ferner ist das Patent nicht übertragbar. Auf diese Weise sollte der freie Warenverkauf von Haus zu Haus eingedämmt werden, „da durch ihn das Gedeihen des Kommerzes und Handlungswesens gehemmet und vieles Geld aus dem Land geschleppet wurde".

§ 4.

Das Gewerbegesetz des Jahres 1825.

Die Gewerbegesetzgebung seit 1804, wie sie im vorigen Paragraphen geschildert wurde, bot dem einen Teil der Bevölkerung, den Liberalen, zu wenig, dem andern Teil, den konservativ Gerichteten, ging sie weit über das Maß des Erstrebenswerten hinaus und sie zögerten nicht, für jegliche Notlage des Handwerkerstandes in jener Zeit die nach ihrer Meinung verfehlte Gewerbepolitik der Regierung verantwortlich zu machen. So drängte die Situation zu einer umfassenden gesetzlichen Normierung und in den Kammerverhandlungen, welche dem Gesetze von 1825 vorangingen, machten beide Parteien ihrem übervollen gepreßten Herzen in ausgiebigster Weise Luft und bekämpften einmütig, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus, die Regierung, für deren Vertreter die Einhaltung der via mediocris durchaus nicht golden sein mochte. Die Lektüre der einschlägigen Kammerverhandlungen ruft unwillkürlich die Erinnerung an ein Wort Bismarcks wach, das der große Staatsmann am 8. Mai 1880 im Reichstag mit dem ihm eigenen Sarkasmus geprägt hat: „Gegen die Regierung mit allen Mitteln zu kämpfen, ist ein Grundrecht und Sport eines jeden Deutschen."

Wir widerstehen ungern der Versuchung, die Debatten in den beiden Kammern ausführlich zu verfolgen, und be-

gnügen uns mit Zusammenfassung der Hauptargumente beider Richtungen. Die — teilweise sehr skurrilen — Ansichten der Konservativen finden sich in der Begründung des Antrags des fünften Ausschusses, welcher die Aufhebung der oben erörterten Verordnung vom 1. Dezember 1804 nebst den darauf gefolgten Verordnungen über das Gewerbswesen zum Inhalt hatte. Diese Begründung lautet nach der Angabe des — sie bekämpfenden — zweiten Präsidenten v. Seuffert[1]):

1. Den Besitzern der Realgerechtigkeiten seien wohlerworbene Rechte gekränkt und sie in ihrem Nahrungsstande beeinträchtigt worden;

2. nach erfolgter Aufhebung der Realgerechtigkeiten sei die Klasse der gewerbtreibenden Bürger willkürlich und unverhältnismäßig vermehrt worden;

3. durch die Aufhebung der Realgewerbegerechtigkeiten habe der Nationalreichtum bedeutend abgenommen. Mit andern Worten: Es sollten die Realgewerbegerechtigkeiten und die alten Zunftverhältnisse wieder eingeführt werden. Die Zeit des Handwerks mit dem goldenen Boden werde dann von selbst wieder heraufziehen. Man vergaß dabei jedoch, daß schon im 17. und 18. Jahrhundert, also noch zur Zeit des Zunftzwanges, das Handwerk sich in höchst bedrängter Lage befand[2]) und die Blütezeit des Handwerks viel weiter zurücklag. Zutreffend äußert sich Schmoller über die Notlage des Handwerks zur Zeit der Entartung des Zunftwesens[3]): „. . . . Es siegte und herrschte das Einzelprivilegium und damit war die Möglichkeit geboten, für jeden Egoismus, für jedes Spezialinteresse, sich breit zu machen Dazu kam die Misere des dreißigjährigen Krieges, die Not, die dann ein Jahrhundert lang unsere Kleinstaaterei und Kleinstädterei nur noch steigerte, jene Armut, jener Rückgang der Technik nach dem dreißigjährigen Krieg, um jene Versumpfung, jenen Zopf und Schlendrian herbeizu-

1) Landt.-Verh. v. 1819 Bd. V S. 29 ff.

2) Vgl. § 1.

3) Schmoller, Referat zur Reform d. G. auf der 1877er Gen.-V. des V. für Soz.-Pol. S. 175.

führen, an den man heute .... denkt, wenn man vom Zunftwesen spricht."

Was die Argumente der Fortschrittlichen anlangt, so entkräftete der oben erwähnte Herr von Seuffert nicht nur die angeführten drei Punkte der Begründung des Antrags des 5. Ausschusses sehr geschickt,[1]) sondern die Liberalen[2]) zogen auch allgemeine volkswirtschaftliche Grundsätze der freien Konkurrenz sowie insbesondere die vorbildlichen Verhältnisse in der mit der Gewerbefreiheit gesegneten Pfalz mit Vorteil in die Debatte.[3])

Der Standpunkt der Regierung ist präzisiert in Bd. V, S. 309 der Kammerverhandlungen von 1822. — Hier heißt es: „Freiheit der Gewerbe! — Gebundenheit, Geschlossenheit der Gewerbe!! Das sind die Losungsworte zweier sich feindlich gegenüberstehenden Interessen. Eine plötzliche, nicht mit der sorgfältigsten Vorsicht vorbereitete Freigebung aller Gewerbe würde in ihren Wirkungen einer erschütternden Umwälzung gleichkommen. Ein Zurückschreiten aber zu den Zwangsformen längst veralteter Einrichtungen — wie könnte das Ministerium sich dazu entschließen?" Es wurde also Einhaltung der „Mittellinie" proklamiert und die nun folgende Betrachtung[4]) des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die „Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend", wird dartun, daß dieser Grundsatz eingehalten wurde.

Die Einleitung des trotz seiner Kürze heiß umstrittenen Gesetzes — es umfaßt nur 12 Artikel — drückt eine dreifache Absicht aus, nämlich:

1) Kammerverhandlungen v. 1819 Bd. V. S. 30 und 31.

2) insbes. Benz (S. 33 ff.)

3) So Abg. Schoppmann (S. 47 ff): Im Rheinkreise ist die Gew. Freiheit schon seit mehr als 20 Jahr eingeführt „u. wir befinden uns dabei recht glücklich".

4) Siehe Weber, Gesetz- u. Verordnungssammlung, Bd. II, 244 ff.

a) „Die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen,

b) die Ausbildung in den Gewerben zu fördern und

c) die inländische Industrie zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit zu erheben."

Für die Pfalz, in der, wie erwähnt, schon seit der Napoleonischen Zeit die Gewerbefreiheit eingeführt war, galt das Gesetz nicht. Zugleich weist die Einleitung darauf hin, daß der Einführung der unbeschränkten Freiheit der Gewerbe „zur Zeit noch" erhebliche Bedenken entgegenstehen. Auf diesen für die Auffassung der leitenden Regierungskreise bezeichnenden Passus wird weiter unten noch einzugehen sein. [1])

Der erste Abschnitt des Gesetzes behandelt die „Gewerbe mit Konzession". Art. 1 betont die Notwendigkeit der Konzession, er bringt den fundamentalen Leitsatz des Konzessionssystems: „Jedes Gewerbe ohne Unterschied mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten (Art. 8) bedarf einer Konzession." Zugleich wird der Erwerb einer Gewerbebefugnis durch Verjährung aufgehoben. Die Vorbedingungen der Konzessionsverleihung, welche die staatliche Polizeibehörde erteilt, normiert Art. 2 folgendermaßen:

a) Persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Damit ist zu verbinden:

b) Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes und

c) das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Ansässigmachung.

Wir beobachten also auch in der bayrischen Gewerbepolitik den engen Zusammenhang zwischen Heimatgesetzgebung, Ansässigkeits- und Verehelichungsgesetzen einerseits, Gewerbegesetzen andererseits. In der Tat war auch unter demselben Datum (11. September 1825) ein Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung ergangen, [2]) auf dessen Betrachtung wir jedoch hier leider nicht näher eingehen können.

---

1) S. § 7.

2) Weber, Bd. II. S. 239.

Daneben schafft aber Art. 2 eine Einschränkung: Bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, bleibt die Erwägung[1]) der örtlichen und anderen Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten. Es erhellt ohne weiteres, daß „die Natur der Sache" und „die Beschaffenheit der Umstände" höchst vage Begriffsmerkmale für den territorialen Umfang eines Gewerbes bilden müssen und daß „die Erwägung der örtlichen und der anderen Verhältnisse" den Behörden einen viel zu großen Spielraum läßt für Schikanierung der Bewerber und liebevolle Berücksichtigung der beati possidentes. Unbestimmtheit ist überhaupt ein hauptsächlicher Mangel der Technik des Gesetzes von 1825, der auch nicht dadurch wettgemacht wird, daß Art. 3 kategorisch die „Persönlichkeit" und Unveräußerlichkeit der Konzession statuiert und somit auch radizierte Gewerbe der Verordnung von 1804 im Prinzip aufhebt. Jedoch darf in allen Fällen das Gewerbe von der Witwe, solange sie in diesem Stand verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmanns durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt werden, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder Rücksicht genommen werden. Eine weitere Durchbrechung des Konzessionsprinzips findet sich in Art. 4, 3: Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art (d. h. solchen, die schon „dermalen real und radiziert sind"), sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbsvorrichtungen darf unter der Vorbedingung des Art. 2[2]) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Konzession niemals verweigert werden. Bei Inhabern radizierter Gewerbe wird sogar von der persönlichen Befähigung abgesehen und ihnen der Gewerbebetrieb durch befähigte Werkführer gestattet. Endlich werden die Tabernen und die denselben gleichgeachteten

1) In der Sammlung v. Weber (1882) heißt es hier fehlerhafterweise: „Ermäßigung".

2) S. o.

Gasthäuser für radiziert erklärt, sofern sie sich hierzu durch ihre Einrichtungen eignen.

Der Inhalt der durch die Konzession erlangten Befugnisse (Art. 5) bestimmt sich zunächst nach der Konzessionsurkunde und der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes. Dabei berücksichtigt das Gesetz folgendes:

„Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse .... sowie auf .... Einrichtungen und Hülfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt unterliegen keiner anderen Beschränkung als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besonderen örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten .... Ordnungen hervorgeht." So erfreulich dieser Fortschritt ist, so ist doch durch Anerkennung der „besonderen örtlichen" Ordnungen die Einheitlichkeit gestört. Ferner ist die Vereinigung verwandter Gewerbe und der Uebertritt von einem zum andern unter Voraussetzung technischer Geschicklichkeit gestattet. — Die Instruktion vom 28. Dezember 1825 gewährt nach der kurzen Zusammenfassung Kaizls[1]) dem Inhaber der Konzession folgende Rechte (§§ 15—18, 21—24):

1. auf freie Gewerbetätigkeit,
2. auf freien Markt für die erzeugten Produkte,
3. auf Schutz gegen Pfuscherei und Gewerbeanmaßung.

Die Konzession erlischt (Art. 6):

1. durch physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers (mit dem Vorbehalt des Art. 3 zu gunsten der Witwe),
2. durch Verzicht,
3. durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebs,
4. durch Einstellung (auf bestimmte Zeit) oder gänzliche Entziehung wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit in Gewerbesachen.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß durch § 16[2])

1) a. a. O. S. 87.
2) R. Bl. 1826. S. 101.

der Verordnung der Fabrikunternehmer nach Erlangung der Konzession viel freier gestellt ist als der kleine Gewerbsmann; alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderlichen Arbeiten kann er auf beliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichsten scheinenden Personen, Anlagen und Hülfsmittel vornehmen, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung der allgemeinen Polizeivorschriften mit sich bringt.

Auf einer noch höheren Stufe gewerblicher Freiheit stehen naturgemäß die im dritten Abschnitt des Gesetzes behandelten „freien Gewerbe und Erwerbsarten", welche einer Konzession nicht bedürfen und lediglich an die von den Gemeinden (im Gegensatz zu den konzessionspflichtigen Gewerben) zu gewährende Niederlassungsbewilligung gebunden sind. Allerdings herrscht auch hier nicht völlig das Prinzip der freien Konkurrenz; denn wenn auch die Niederlassungsbewilligung nicht nach der persönlichen Fähigkeit erteilt wird, so doch „nach der Möglichkeit des Fortkommens". Art. 8 zählt nun außer den bisher freien Gewerben und außer der den Landleuten als Nebenerwerb frei gegebenen Leinweberei hierher:

1. Die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten und

2. alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören.

§ 46 der Verordnung[1]) zählt die freien Erwerbsarten im einzelnen auf.

Es liegt auf der Hand und wurde schon genügend betont, daß diese Einteilung der Gewerbe nach der Konzessionspflicht gegenüber der alten Zunftverfassung einen nicht zu

1) R. Bl. 1826 S. 137 u. 138.

unterschätzenden Fortschritt bedeutet. Vor allem sind die Zünfte damit in ihrer Bedeutung in erheblichster Weise herabgedrückt. So haben sie denn (Art. 7) „als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz“ (sic!) lediglich folgende Zwecke:

1. Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsmitgliedern;

2. Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;

3. Entsprechende Aufsicht über Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen;

4. Verwaltung und nützliche Verwendung des Vereinsvermögens;

5. Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Erzieherische, wohltätige und finanzielle Zwecke also sind es, die den Zünften fernerhin zu grunde liegen sollen. Zu deren Erreichung kann die Staatsregierung

a) die Gewerbevereine in Sprengel einteilen,

b) verwandte Gewerbe zu einem Verein verbinden,

c) eine allgemeine, den Verhältnissen entsprechende Gewerbeordnung einführen,

d) Vereine, die ihrer Bestimmung oder dem öffentlichen Wohl zuwiderhandeln, auflösen.

Die Zünfte bleiben also obligatorische Korporationen des öffentlichen Rechts, allein sie haben ihr wichtigstes Recht verloren, nämlich die Entscheidung über die Aufnahme in den Gewerbeverband. Ueber Bildung und Verfassung von Gewerbsvereinen gibt die Verordnung vom 28. Dezember 1825 in den §§ 25—45 eingehende Vorschriften, deren Betrachtung hier jedoch zu weit führen würde.

Die übrigen Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 sind von untergeordneter Bedeutung. Anzuführen wäre höchstens noch, daß die Entscheidung in Irrungen über Gewerbsbefugnis, Umfang, über Erlöschen oder sonstige rechtlich relevante Tatsachen den Polizeibehörden übertragen wird. Sie sollen den Gewerbeinhabern Schutz

gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre Gewerbsbefugnis schleunigst gewähren und zwar in summarischem Verfahren.

Dies war — in groben Umrissen skizziert — die bayrische Gewerbeverfassung, wie sie am 11. September 1825 gesetzlich festgelegt wurde. Das Konzessionssystem war zweifellos ein Fortschritt gegen die strenge Zunftverfassung, allein, wie die oben[1]) angezogene Einleitung des Gesetzes implicite zugibt, lediglich ein System des Uebergangs. Wenn man die detaillierten Vorschriften jener Zeit über Bierpreise, über Beschaffenheit der Waren, über das Zuwägen von Knochen u. s. f. sich vor Augen hält, so wird man lebhaft erinnert an Herbert Spencers Klage, die er in seinem Buch „Study of Sociology" über allzugroße staatliche Einmischung erhebt[2]): „Die Gewerbe waren durch fast unglaubliche Beschränkungen gehemmt. Die Regierung entschied über die Personen, welche beschäftigt, das Material, welches gebraucht, die Prozedur, welche befolgt werden, und die Eigenschaften, welche die Erzeugnisse besitzen mußten. Staatsbeamte zerbrachen die Webstühle und verbrannten die Güter, welche nicht dem Gesetz gemäß angefertigt worden." [3]) In der Tat bedeutet ein System, welches die Entscheidung über persönliche Fähigkeit, Nahrungsstand, örtliches Bedürfnis allein in die Hände von Beamten legt, „einen ökonomischen Idealismus" gefährlichster Art. So ist auch Lerchenfelds scharfe Verurteilung dieses Systems vollkommen gerechtfertigt, wenn er sich also ausläßt:[4]) „Die Regierung wählte ein System der Halbheit, welches ihren Organen überwiegenden Einfluß auf die Entscheidung aller einzelnen Umstände einräumte, offenbar in der Absicht, diesen Einfluß in der Richtung der Freiheit zu gebrauchen. Aber sie be-

1) S. o. S. 15.

2) H. Spencer, Einführung in das Studium der Soziologie herausgeg. von Marquardsen, Leipzig 1875.

3) S. 143.

4) Lerchenfeld a. a. O. S. 293.

dachte nicht, daß diese polizeilich aufgedrungene halbe Freiheit, ... die erst nach langem Kampfe von den Behörden, nach vielfältigen Plackereien erschlichen und erbettelt werden mußte, nie die glücklichen Folgen haben konnte, als die im Gesetze selbst offen ausgesprochene, jedem Bürger ohne die langsame, oft widerwillig geleistete Beihilfe der Behörden zugängliche Freiheit. Sie bedachte nicht, daß sie sich hierdurch eine doppelte Last der Verantwortlichkeit aufbürdete, jene für das Gesetz im allgemeinen und jene für jede einzelne Anwendung desselben, bei welcher sie tätig gewesen." So ist denn zweifellos, daß die freiheitliche Natur eines derartigen Systems mit der liberalen Handhabung durch die Behörden stehen und fallen mußte. In welcher Richtung sich nun diese Anwendung in den folgenden Jahren bewegte, wird das folgende Kapitel lehren.

---

2. Kapitel.

Die gewerbepolitischen Strömungen von 1825—1868.

§ 5.

Die Verordnungen des Jahres 1834.

Hatte das Gewerbegesetz von 1825 infolge des „Einhaltens der mittleren Linie" schon bei seiner Sanktion den Beifall nur weniger gefunden, da es den einen zu viel, den andern zu wenig Freiheit zu bieten schien, so wurden die Klagen über dasselbe in den folgenden Jahren noch viel zahlreicher und beweglicher. Das Repertorium über die Kammerverhandlungen von 1827/28 [1]) zählt nicht weniger als 14 Anträge auf, die sämtlich die Abänderung des Ge-

1) S. 153 ff.

werbegesetzes oder der dazu erlassenen Instruktion eindringlichst fordern und zwar fast ausnahmslos in rückschrittlichem Sinne; hinzu kommen 22 Vorstellungen der verschiedensten Gewerbsvereine und Zünfte an den Landtag, die den nämlichen Zweck verfolgen. So klagt eine „Vorstellung und Bitte sämtlicher Vorsteher der Gewerbsvereine der Universitätsstadt Erlangen“ [1]) in einer Eingabe über die „Uebersetzung der Gewerbetreibenden dieser Stadt, indem unter 9000 Einwohnern 1200 gewerbetreibende Bürger sich befinden. . . . Durch diese Uebersetzung entsteht Nahrungslosigkeit und gänzliche Verarmung, welche die von dem Gewerbsgesetz begünstigte Aufnahme neuer Meister noch mehr vermehrt.“ Es erscheine daher die Bitte gerechtfertigt, den Lokalbehörden allein die Beurteilung des Gewerbenachsuchenden zu überlassen. In etwas unklarer Weise wird dann auch gefordert, daß „die in der Instruktion über den Vollzug des Gewerbegesetzes im zweiten Teil § 10 (von den Rücksichten auf den Nahrungsstand) enthaltene Vorschrift dem wahren Sinn des Gesetzes angepaßt werde“. Es sollte also die Gemeinde allein und ohne Einmischung der staatlichen Behörden über Konzessionsgesuche zu entscheiden haben, damit so den Konzessionsverleihungen „ohne Maß und Ziel“ ein Ende gesetzt sei. Besonders häufig wiederholt sich in den einzelnen Petitionen der Gedankengang, daß zwar die Städte eventuell die Armenunterstützung und Ernährung aufgenommener Elemente zu gewähren haben, daß ihnen aber bei der Ansässigmachung die entscheidende Stimme versagt sei.

Allein alle diese Gesuche hatten das gleiche Schicksal, welches auch heute noch den weitaus meisten Petitionen und Anträgen beschieden ist: Sie wandern in den dunklen Schoß der Ausschüsse, um dann „am Ende der Session in Bausch und Bogen der hohen Regierung ,,,,zur Erwägung und Berücksichtigung““ übergeben zu werden“. [2]) So kam es, daß Gewerbesetz und Instruktion fast 10 Jahre ungeändert in

1) Beil. 36 S. 3—4 zu den K. Vhdl. von 1827/28.
2) Kaizl a. a. O. S. 100.

Kraft blieben, trotzdem auch von den Abgeordneten der Rechten in der Kammer selbst die Abschaffung des Gesetzes — allerdings mit mehr Eifer als Recht — gefordert wurde. Des Beispiels halber sei hier eine der mannigfachen — mitunter originellen — Expektorationen angeführt: „Der Zustand der Gewerbsbürger verdient ernste Aufmerksamkeit, das Elend ist unbeschreiblich, die Not ist aufs höchste gestiegen und stürzt die besten Menschen in den Abgrund. Wie viele brave, fleißige Handwerksgesellen befanden sich wohl bei ihren Meistern, sie hatten aber Liebschaften, die Mädchen drangen in sie, Konzession zu verlangen und sie zu heiraten; die Leichtigkeit, zum Ziel zu gelangen, war Reiz genug sich Konzessionen zu erwerben und was sind nun jene Gesellen! Brotlose Familienväter . . ."[1]) Also Gewerbegesetz und Liebe — ein merkwürdiges Gespann! — die Ursache alles Elends!

Das Ministerium des Fürsten Oettingen-Wallerstein aber war der konservativen Richtung gefügig. Es wurde zunächst das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 in wichtigen Paragraphen in reaktionärem Sinne modifiziert, indem Ansässigmachung und Verehelichung erheblich erschwert und zu einem Privileg des Besitzes wurde. Auch legte Wallerstein einen neuen Entwurf für ein Gewerbegesetz vor, der dem rechten Flügel genehm war und trotz gewichtiger Einwände der Freunde der Gewerbefreiheit vom Hause angenommen wurde. Allein die Krone sanktionierte dieses Gesetz nicht und hob lediglich die Vollzugsordnung vom 28. Dezember 1825 durch eine Verordnung vom 1. Juli 1834 auf. Diese verspricht dafür einen die Interessen der Industrie sowie der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützenden Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1825. Eine weitere Verordnung vom 15. August 1834 betrifft den Vollzug des Art. 2, 1 des Gesetzes von 1825, der

---

1) Kammerverhandlg. 1827/28 Bd. 8 S. 5 u. 6. (Abg. Anus)

von der persönlichen Fähigkeit des Bewerbers handelt. Der Nachweis der Befähigung bleibt auch ferner von dem Ergebnis der vor einer ordentlichen Prüfungskommission bestandenen Probe oder Prüfung abhängig; die Anforderungen an die Prüfungskandidaten sind aber fortan nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichtigten Ansässigkeitsortes zu bemessen. Durch letzteren Zusatz wurde die Einheitlichkeit der Prüfungsvorschriften empfindlich gestört.

Von den übrigen Verordnungen, welche für den Vollzug des Gewerbegesetzes von 1825 hier einschlägig sind, verdient noch die eine besondere Erwähnung, die zu Art. 9 (von den Gewerbsprivilegien) erlassen wurde. Nach Absatz 1 dieses Artikels werden „für neue oder im Königreich noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiet der Gewerbe auf Anmelden . . . . eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren erteilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung Gemeingut wird. Die Verordnung vom 15. August 1834 gibt hierzu eine Ergänzung, die durch ihre Begünstigung des Inlandes eines gewissen merkantilistischen Anstrichs nicht entbehrt. Es sollen „besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiet der Gewerbe berücksichtigt, Einführungsprivilegien für ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur soweit erteilt werden, als dieselben auch im Ausland durch Privilegien geschützt sind und die Dauer der letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von 15 Jahren nicht übersteigt".

Solcher Art waren die Aenderungen des Jahres 1834. Kammer und Regierung hatten sich damit auf die schiefe Ebene rückschrittlicher Auslegung des Gesetzes von 1825 begeben und es war unausbleiblich, daß den Einschränkungen dieses Jahres weitere folgten. Es war eine Ironie des Schicksals, daß trotzdem die Klagen nicht nur nicht aufhörten, sondern sich in den folgenden Jahren noch bedeutend vermehrten. Mit

Recht hebt Schmoller[1]) dies hervor und knüpft daran folgende treffende Bemerkung: „Statt durch freie Konkurrenz haltlose Geschäfte zu beseitigen und sie da, wo sie am Platze sind, neu entstehen zu lassen, sucht man überall nur das Meisterwerden zu erschweren, hindert leichte Uebersiedlungen und steigert dadurch die Klagen, das Mißbehagen, besonders da in der Mehrheit der Städte die Bureaukratie und die Zünfte doch nicht so durchgreifen, daß die bestehenden Geschäfte entsprechend abnehmen. Gerade in Bayern wird gegen 1850 mit am meisten von Uebersetzung der Handwerker gesprochen." Nichtsdestoweniger ertönt der Ruf: „Rückwärts, rückwärts, Don Rodrigo!" immer lauter und eindringlicher und so erreicht die gewerbepolitische Reaktion ihren Höhepunkt in der Verordnung von 1853, die wir im folgenden zu betrachten haben.

§ 6.

Die Verordnung des Jahres 1853.

Sollen Ursachen und Geist der Aenderungen des Jahres 1853 richtig erfaßt und entsprechend gewürdigt werden, so kann dies nicht geschehen ohne Vergegenwärtigung der damaligen Verhältnisse im gesamten Deutschland. Es ist hierbei an die deutsche Handwerkerbewegung des Jahres 1848 zu erinnern, die bekanntlich neben der politischen Bewegung selbständig nebenherlief, weil sie eben in ganz anderen Umständen ihren Grund hatte als jene, d. h. weil sie die wirtschaftliche Not des Handwerks, hervorgerufen durch Hunger und Cholerajahre ebenso wie durch die ganze technische Entwicklung, beheben wollte. Es ist hier nicht möglich, auf die unzähligen Sendschreiben der Gewerbevereine, auf den Hamburger Vorkongreß norddeutscher Handwerker, dann auf den Frankfurter „deutschen Handwerker- und Gewerbekongreß" und seine Verhandlungen näher einzugehen, ebenso-

1) Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhdt. S. 123.

wenig wie es der Umfang der Arbeit erlaubt, die gefaßten Beschlüsse und ihre — teils zustimmende, teils ablehnende — Aufnahme in deutschen Handwerkerkreisen in extenso vorzuführen: es genüge die Bemerkung, daß die Forderungen dieses Handwerkerparlaments in der Hauptsache die Zustände des 18. Jahrhunderts wiederherstellen und alle freiheitlichen bis dahin durchgeführten Reformen der Gewerbeverfassung wieder abgeschafft wissen wollten; lediglich die Forderung eines Gewerberats und einer Gewerbekammer, welche den Zünften übergeordnet sein sollten, deutet darauf hin, daß dieser Kongreß in der Mitte des 19. Jahrhunderts und nicht im 18. Jahrhundert tagte.

Wenn diese Bewegung auch den Zweck der Herbeiführung einer reaktionären Reichsgewerbeordnung durch die Nationalversammlung und die provisorische Zentralgewalt nicht erreichte, so wirkte sie doch auf die Landesgesetzgebungen ein. Daß Bayern hier nicht fehlen durfte, ist für jeden klar, der sich mit der innerpolitischen Geschichte Bayerns in den fünfziger Jahren und der Zusammensetzung seines Parlamentes eingehender befaßt.

Die sehr umfangreiche Verordnung vom 17. Dezember 1853 — sie umfaßt 236 Paragraphen — hebt die Verordnungen des Jahres 1834 [1]) auf und gibt eine Instruktion zum „Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs", welche gerade das Gegenteil der liberalen Vollzugsordnung des Jahres 1825 bedeutet und wohl den Gipfelpunkt der rückschrittlichen Bewegung in Deutschland überhaupt darstellt. [2])

Der Titel vom Nachweis der Befähigung bringt zunächst auf dem Gebiet des Lehrlingswesens Beschränkungen. Während bisher jeder Meister beliebig viele Lehrlinge aufnehmen durfte, bestimmt nunmehr § 4 der Instruktion, daß ein Meister lediglich soviele Lehrlinge halten darf, als „dem Betrieb seines Gewerbes angemessen sind und er mit der

1) S. § 5.

2) R. Bl. v. 1853 S. 1869—2022.

gehörigen Sorgfalt zu unterrichten vermag". Inwieweit diese Voraussetzungen zutreffen, hat die Polizeibehörde zu entscheiden. Dieses Beaufsichtigungsverhältnis erstreckt sich über die ganze Lehrzeit; so ist nach § 16 Gewerbsmeistern, die sich grober Pflichtwidrigkeiten in der Aufsicht und Behandlung der anvertrauten Lehrlinge schuldig machen, nach Umständen die Befugnis zur Aufnahme von Lehrlingen von der vorgesetzten Polizeibehörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen. — Im übrigen verlangt Titel I zum Nachweis der in Art. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 geforderten persönlichen Befähigung

1. die ordentliche Erlernung des Handwerks,
2. die vorschriftsmäßige gesellenweise Ausübung desselben (also Aufhebung des Wanderzwangs) und
3. die Bestehung einer Fähigkeitsprobe.

Was die Beurteilung des Nahrungsstandes anlangt, so ist nunmehr nicht nur der des Gesuchstellers, sondern auch jener der vorhandenen Gewerbsgenossen „gewissenhaft zu erwägen" (§ 73). Nach § 74 sind aber diese Rücksichten nur maßgebend, wenn nicht „höhere Rücksichten für das Interesse der Gemeinde, Rücksichten der Staatspolizei und staatsrechtliche Verhältnisse entgegentreten".

Aber auch der Inhalt der so mühsam zu erringenden Gewerbsbefugnis unterlag mannigfachen Beschränkungen. So darf zwar (§ 97) „der inländische Gewerbsmeister mit seinen eigenen Gewerbserzeugnissen überall im Land und zu allen Zeiten, im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise handeln. Der Verkauf der selbstgefertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden aber . . . . ist nur an einem Platze des Gemeindebezirks des Niederlassungsortes gestattet." Hingegen hatte § 18, Abs. 2 der Instruktion von 1825 [1]) den Handel mit eigenen Fabrikaten so ziemlich aller Beschränkungen entkleidet und insbesondere die Anzahl der Niederlagen vollständig dem Ermessen des Gewerbetreibenden anheimgestellt.

1) R. Bl. v. 1826, S. 105

Immerhin treten auch in dieser Zeit der finstersten Reaktion schon Anzeichen eines erfreulichen Fortschritts in Bayerns Gewerbepolitik auf. Abgesehen von vereinzelten Anordnungen über das Patentwesen, über die Regelung der Kinderarbeit und die gewerbliche Ausbildung sind besonders bemerkenswert §§ 135 ff. der Instruktion vom 17. Dezember 1853, welche die Gewerberäte und -kammern betreffen. Schon eine Verordnung vom 3. August 1848[1]) hatte eine Gewerbekammer eingeführt und zwar in der Hauptstadt München, da sich gezeigt habe, daß in ähnlicher Weise, wie die Handelskammer[2]) den Interessen des Handels- und Fabrikstandes zugewendet sei, eine Gewerbekammer die Vertretung des eigentlichen Gewerbestandes übernehmen müsse. Die Gewerbekammer hat nach Art. 5 die Bestimmung, „die Regierung in der Förderung der wahren Interessen des Gewerbestandes durch ihren Rat und ihre Mitwirkung zu unterstützen". Die Kammer setzte sich zusammen aus Münchner Gewerbsleuten, die durch den Gewerbestand sämtlicher unmittelbarer Städte Bayerns gewählt wurden. Diese Verordnung wurde durch eine Verordnung vom 28. Januar 1850[3]) aufgehoben und beide Kammern unter dem Namen Gewerbe- und Handelskammern vereinigt. Eine solche umfaßt nach Art. 2 drei selbständige Abteilungen:

1. Abteilung für die Gewerbe (Gewerberat),
2. Abteilung für die Fabriken (Fabrikrat),
3. Abteilung für den Handel (Handelsrat).

Handelt es sich üm Angelegenheiten, bei denen der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrat beteiligt ist, so tritt die Gewerbe- und Handelskammer als Ganzes in Beratung (Art. 25). Ein derartiges gemeinsames Konferieren der drei Gremien einer Stadt gestattet auch die Instruktion von 1853 (Art. 155), allein die drei Räte führen alsdann nicht den Namen Gewerbe- und Handelskammer, vielmehr versteht die

1) R. Bl. 1848 S. 785.
2) V. O. v. 19. Sept. 1842.
3) R. Bl. 1850 S. 121.

Verordnung vom 17. Dezember 1853 darunter eine alljährlich am Sitz der Regierung zusammentretende Kammer, welche „aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämtlicher im Regierungsbezirk befindlichen Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräte gebildet und in dem Falle, daß die Zahl der Mitglieder bei dieser Zusammensetzung 25 nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrats des Ortes ergänzt wird, die von diesen Gremien zu wählen sind" (Art. 17). Diese Kreis-Gewerbe- und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirk wahrzunehmen. Insbesondere hat sie einen Jahreshauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten und dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln (Art. 157).

Somit gab es nunmehr drei Körperschaften, welche den Interessen des Gewerbestandes ihr Augenmerk zuzuwenden hatten und die einander untergeordnet waren, als höchstes Organ die Gewerbe- und Handelskammer, darauf folgte der Gewerberat und endlich der Gewerbeverein. Die Forderungen der 1848er Handwerkerbewegung waren damit nahezu verwirklicht. Wie schon erwähnt, ist die Quintessenz der Verordnung ein Zurückweichen der Regierung gegenüber den Forderungen der Konservativen; so wurde — juristisch gesprochen — aus der ursprünglichen Verordnung intra legem in Wirklichkeit eine Verordnung contra legem.

§ 7.

Die Verordnung des Jahres 1862.

Wie oben erwähnt,[1]) hatte die Einleitung zu dem Gesetz des Jahres 1825 ausdrücklich betont, daß der Einführung der Gewerbefreiheit „zurzeit noch" erhebliche Bedenken entgegenstünden und daß die Regelung keine abschließende sein könne. Darauf besann man sich nun allmählich und in

1) S. § 4.

der Kammer wie im ganzen Land häufen sich die Stimmen, die eine neue, der Verordnung von 1853 entgegengesetzte Vollzugsordnung heischen. Diese wurde denn auch am 21. April 1862 veröffentlicht.[1]) Sie ist der Erfolg des im Jahre 1861 in der Abgeordnetenkammer mit außerordentlichem Elan begonnenen Kampfes um völlige Gewerbefreiheit, deren Einführung mit 69 gegen 62 Stimmen abgelehnt worden war. Am 2. Oktober hatte die Kammer der Reichsräte ihre Zustimmung erteilt und der Erwartung Ausdruck gegeben, „daß die kgl. Staatsregierung schon dem nächsten Landtage eine auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorlegen werde".[2])

Nicht ohne eine gewisse Spitze gegen die bisherige reaktionäre Interpretation verspricht die Einleitung, die Verordnung werde „dem Wortlaut und Geist" der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 entsprechen.

Dieser Umschwung in der Regierungspolitik war natürlich nicht einer puren Laune der leitenden Staatsmänner entsprungen und ebensowenig darf er nur als ein Erfolg der die Gewerbefreiheit vertretenden Abgeordneten angesehen werden; es waren vielmehr neben anderen Ursachen[3]) die technischen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts und die mit diesen verbundenen Fortschritte der aufblühenden Großindustrie, welche nunmehr auch die bayrischen Gewerbepolitiker die Forderungen der Zeit lehrten. Während im Jahre 1847 nur 132 Dampfmaschinen im bayrischen Gewerbe verwendet wurden, war deren Zahl im Jahre 1861 bereits auf 491 angewachsen,[4]) und wenn auch diese Zahlen uns heute gering anmuten, so kann man doch nicht bestreiten, daß für jene Zeit der Aufschwung ein beachtenswerter zu nennen ist, zumal wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten

1) R. Bl. 1862 S. 713 ff.

2) Vhdl. d. K. d. R. R. 1859/61 Bd. II. S. 529.

3) Vergl. § 8.

4) S. K. Th. v. Eheberg, die industrielle Entwicklung Bayerns seit 1800. Erlangen 1897. (S. 20).

unter der Ungunst der Gesetze die mit Dampfmaschinen arbeitende Industrie in den fünfziger Jahren zu kämpfen hatte. So war die Aenderung der Verordnung des Jahres 1853 das Ergebnis von volkswirtschaftlich mächtig wirkenden Faktoren, zu welchen sich noch der Umschwung in den Nachbarländern gesellte.[1])

Was die umfangreiche Verordnung selbst betrifft, so hält § 1 fest an dem Grundprinzip der Konzessionspflicht für die meisten und wichtigsten Gewerbe. Jedoch zeigt sich der freiheitliche Geist der Verordnung schon im letzten Absatz dieses Paragraphen, sofern in Orten und Distrikten, in denen einzelne der konzessionspflichtigen Gewerbe der freien Konkurrenz überlassen sind, diese Vergünstigung auch fernerhin erhalten bleibt. Die hauptsächlichen Vorbedingungen der Erreichung einer Konzession blieben persönliche Befähigung und Berücksichtigung des Nahrungsstandes; jedoch soll nach § 25 der Verordnung nunmehr „nur darauf gesehen, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugnis und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginn des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Tätigkeit werde bestehen können". Tempora mutantur! Wer mit dieser entgegenkommenden Auslegung die engherzigen Normen von 1853 vergleicht, kann den gewerbepolitischen Fortschritt des Jahres 1862 wohl kaum bezweifeln. Auch die Erschütterung der privilegierten Stellung der realen und radizierten Gewerbe (§§ 31, 33) und ebenso die Bestimmung, daß zurückgewiesene Konzessionsgesuche jederzeit wieder erneuert werden können, weisen darauf hin, daß die Gewerbefreiheit im Anmarsch war. In dieser Hinsicht ist besonders bemerkenswert die „zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht der gewerblichen Tätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren" vorgenommene Vereinigung bisher getrennter verwandter Gewerbe zu einem einzigen (§ 60).

1. S. § 8 a. A.

Diese Vereinigung sollte sich auf den technischen Betrieb wie den Markt und Absatz erstrecken und die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe sollte die Erlaubnis auch die andern verwandten Gewerbe auszuüben zur Folge haben.

Eine entschiedene Vergünstigung im Sinne einer Lockerung der engen Grenzen der bisherigen Gesetze wurde auch dem Produktionsrecht der Handwerker zu teil (§ 59). Insbesondere darf der Arbeitgeber behufs Erledigung der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe halten. Damit ist de facto das Prinzip der Abgrenzung der Gewerbe durchbrochen, wenngleich die volle Freiheit infolge der genauen Bezeichnung des Tätigkeitsgebietes für Gesellen anderer Gewerbe noch nicht erreicht ist.

Der siebente Abschnitt der Verordnung beschäftigt sich mit den „freien" Gewerben, von denen der Anhang ein „exemplifikatives Verzeichnis" gibt, das über 200 „freie" Erwerbsarten faßt. Wenn dieses Verzeichnis seinem Zweck entsprechend auch sehr spezialisierend abgefaßt ist, so ergibt sich doch ein gewaltiger Unterschied gegenüber den zwei Gruppen von freien Erwerbsarten des Gesetzes von 1825.[1]) Aber auch bei diesen Gewerben herrscht nicht völlige Ungebundenheit, vielmehr ist zu ihrer Ausübung ein Lizenzschein erforderlich, über dessen Erteilung in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in allen übrigen Gemeinden die Verwaltungsämter entscheiden. In gewissen Fällen jedoch wurde sogar von der Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines abgesehen. § 83, 2 der Verordnung bestimmt nämlich, daß die konzessionierten und ansässigen Handwerker neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben berechtigt sind.

Modernen Geist atmen auch die §§ 84 und 96, nach welchen das Geschlecht hinsichtlich der Zulassung zu den

1) S. S. 18.

freien Gewerben bezw. der Erlangung eines Gewerbeprivilegiums keinen Unterschied begründet. Nicht so liberal lauten die Bestimmungen über Konzessionsverleihungen an Frauen bezüglich der konzessionspflichtigen Gewerbe; hier bestimmt § 26: Die Verleihung von Konzessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radizierten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetrieb eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

Nicht minder bringt der 11. Abschnitt, welcher vom gewerblichen Hilfspersonal handelt, mannigfache Neuerungen; besonders hervorgehoben sei an dieser Stelle lediglich, daß die Beschränkung, welche die Verordnung von 1853 hinsichtlich der Lehrlingszahl gebracht hatte, stillschweigend aufgehoben wurde. Endlich ist der bisher obligatorische Bildungsgang: Lehrling — Geselle — Meister fakultativ geworden, sodaß „es auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht hat, nicht ankommt und die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweis einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht wird" (§ 9 der Verordnung).

Dagegen blieben die detaillierten Bestimmungen über die Gewerbsvereine und ihre Organisation im Sinne der 1853er Verordnung nahezu unverändert; hier durchgreifende Aenderungen einzuführen, blieb einer nicht fernen Zeit vorbehalten.

3. Kapitel.

Das Gewerbegesetz von 1868.

§ 8.

Die Uebergangszeit.

Es ist eine nationalökonomische Grundwahrheit, daß ein verhältnismäßig kleines Territorium — wie es Bayern ist — auf die Dauer die wirtschaftliche Gesetzgebung benachbarter größerer Gebiete nicht ignorieren kann, und es sind nicht zuletzt die fortschrittlichen Gewerbegesetze anderer deutscher Länder, welche auch in Bayern den Umschwung herbeigeführt haben, der sich bereits in der 1862er Verordnung (siehe § 7) ankündigt.

Preußen hatte schon im Jahre 1810 den Grundsatz der Gewerbefreiheit proklamiert und das Gesetz vom 17. Januar 1845 dehnte diese auf die 1815 hinzugekommenen preußischen Provinzen aus, sodaß von jenem Tag an die gesamte preußische Monarchie der Gewerbefreiheit sich erfreute. Auch die österreichische Gewerbeordnung des Jahres 1859 hatte im allgemeinen einen fortschrittlichen Charakter. Es folgten dann in kurzen Zwischenräumen die meisten deutschen Kleinstaaten, so 1860 Nassau, 1862 Württemberg, Baden, Sachsen u. s. f. [1]) Die Gewerbegesetzgebung all dieser Staaten baute sich auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in mehr oder minder ausgeprägter Weise auf.

So erscheint es nahezu selbstverständlich, daß die Freunde der Gewerbefreiheit in der bayrischen Kammer sich mit der

1) S. Roscher-Stieda, Nationalökonomie des Handels- und Gewerbefleißes. Stuttgart 1899 (S. 874)

Verordnung von 1862 nicht begnügten, sondern den Kampf um jene unentwegt weiter fortführten. Ein Haupthindernis bildeten jedoch die früher [1]) erwähnten Realgerechtigkeiten, betreffs deren die intrikate Frage aufgeworfen wurde, ob man sie glatt aufheben oder ablösen solle. Es verdient jedoch als bedeutsam hervorgehoben zu werden, daß selbst diejenigen, welche die Ablösung für die allein richtige Maßregel erklärten, wie Schöller [2]) mit Recht betont, die Entschädigung für die Entwertung der Realrechte im Jahre 1865 nicht mehr wie früher aus rechtlichen Titeln forderten, sondern aus Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit. Das Sondergutachten der Abgeordneten und Ausschußmitglieder v. Steinsdorf, Förg und Sedlmayer betont insbesondere in den §§ 27 und 28 [3]), daß infolge der Einführung der Gewerbefreiheit allen Besitzern eines realen Gewerberechts ein unabsehbarer Schaden erwüchse und daß dieser staatliche Akt eine Entschädigung durch den Staat erheische, „wie jeder wohlgesinnte Privatmann sich dazu moralisch [4]) verpflichtet halten würde, der in seinem Rechte und zu seinem Nutzen handelnd einen andern beschädigt". Auch sei es ein Gebot der Staatsklugheit, die „Zufriedenheit der Staatsangehörigen" zu erhalten (§ 28).

Im Gegensatz hierzu beschloß die Ausschußmajorität folgenden Antrag an die hohe Kammer zu richten [5]): „Bezüglich der Vorstellungen mit der darin ausgesprochenen Bitte, daß bei Vorlage des Entwurfs einer neuen Gewerbeordnung den Besitzern realer Gewerberechte eine angemessene Entschädigung gewährt werde, zur Tagesordnung überzugehen." Es wurde hier also die Aufhebung der Gewerberechte ohne jegliche Entschädigung strikte gefordert. Wir werden im

1) s. § 2. ff.

2) Schöller, Ges. v. 30. I. 1868, das Gewerbewesen betr. (S. 4).

3) Verhandlungen der Abgeord. Kammer 1863/65 Beil. Bd. VI. S. 468 ff.

4) Also nicht rechtlich!

5) Verhandlg. der Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. VII. S. 483.

übernächsten Paragraphen darzulegen haben,[1]) daß damit der Besitz eines Realrechts lediglich noch in einem — untergeordneten — Punkt Vorteil bot. Denn in der Tat stimmte die Abgeordnetenkammer dem Ausschußantrag zu und ging über den Antrag betr. entschädigende Ablösung zur Tagesordnung über.

Nach eingehenden Ausschußberatungen ging der gesamte Entwurf des Gesetzes an die Kammer und diese beriet über ihn in den Sitzungen vom 14., 15., 16. und 18. November 1867. Das Gesetz fand eine Mehrheit von 111 Stimmen, während 14 Abgeordnete gegen die Annahme ihr Votum abgaben. Nachdem noch mehrere Differenzen zwischen der Abgeordnetenkammer und der Kammer der Reichsräte ausgeglichen waren, kam am 28. Januar 1868 Gesamtbeschluß zu stande. So wurde denn das Gesetz betr. das Gewerbswesen mit der Sanktion vom 30. Januar 1868 am 6. Februar 1868 als Gesetz verkündet. Kurz darauf folgten die anderen neuen „Sozialgesetze", nämlich das Gesetz „über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt" vom 16. April 1868, dem sich am 29. Juni 1868 eingehende Vollzugsvorschriften anschlossen, und das Gesetz vom 29. April 1869, „die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins betreffend". Es erhellt ohne weiteres, daß aus denselben Gründen des organischen Zusammenhangs, die im Jahre 1825 bestanden, auch im Jahre 1868/69 eine Reform der Gewerbegesetzgebung mit einer solchen der Niederlassungsbestimmungen und der Gemeindeordnung Hand in Hand gehen mußte. Wenn wir uns auch eine eingehendere Würdigung der letztgenannten Gesetzgebungswerke versagen müssen, so werden trotzdem einige Bestimmungen im folgenden heranzuziehen sein und es wird sich erweisen, daß auch in diesen Gesetzen ein frischer Hauch der Freiheit und Unabhängigkeit für den bayrischen Bürger weht.

1) S. § 10.

§ 9.

Das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868.

A. Die Grundlinen.

„Die Mündigkeitserklärung des bayrischene Gewerbestandes" — um ein Wort des Ausschußreferenten der Kammer der Reichsräte zu gebrauchen[1]) — war mit der Annahme des Gesetzes in beiden Kammern und mit seiner Verkündigung am 6. Februar 1868 vollzogen.[2]) Nach Art. 1 sind nunmehr „alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Königreichs berechtigt". Somit war das Prinzip der nahezu schrankenlosen Gewerbefreiheit proklamiert und zwar in gleichmäßiger Weise für das rechtsrheinische Bayern wie für die Pfalz, in welcher ja schon seit der Napoleonischen Zeit die Gewerbefreiheit eingeführt war. Durch Ausdehnung derselben auf alle Staatsangehörigen fielen insbesondere die Ausnahmebestimmungen gegen die Juden hinsichtlich des Hausierhandels und ebenso sollte das Geschlecht keinen Unterschied in der Ausübung eines Gewerbes begründen, soweit nicht Art. 4 für die Frauen die „aus dem bürgerlichen Recht fließenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs" aufrecht erhielt. Hier ist besonders an die Art. 7 und 56 des A. d. H. G. B. zu erinnern, die der Ehefrau einen Handelsbetrieb nur mit Einwilligung des Ehemannes zu führen gestatteten. Daß nach demselben Artikel des Gewerbegesetzes auch die Adeligen, die Geistlichen und Staatsdiener nicht allen Beschränkungen entrückt wurden, welchen sie bisher unterworfen waren,[3]) ist begreiflich und war teilweise völlig berechtigt; derartige Bestimmungen disziplinärer Natur bestehen ja auch heute mit Fug und Recht

1) Zitiert nach F. X. Pröbst, das neue Gewerbegesetz, München 1869. (S. 3).

2) Ueber die nicht ganz logisch durchgeführte Gliederung des Gesetzes s. u. § 14.

3) Vgl. Art. 4.

in Menge teils aus Standesrücksichten teils im Interesse des Staates, der die volle Kraft seiner Diener in Anspruch zu nehmen das Recht hat.

Alle Staatsangehörigen sollen ferner zum selbständigen Betrieb von Gewerben — mit den Verhältnissen der Unselbständigen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen u. s. w.) beschäftigt sich das Gesetz leider nicht — im ganzen Königreich berechtigt sein, d. h. als notwendiges Korrelat zur Gewerbefreiheit wurde die Freizügigkeit in Bayern eingeführt. Wie so der Gewerbetreibende den Ort des Gewerbes wechseln konnte, so war es ihm auch nach Art. 1, 2 nicht verwehrt, „verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen". Was speziell die Pfalz anlangt, so bringt das neue Gewerbegesetz auch ihr einen Fortschritt, sofern nämlich durch dieses das Preßgewerbe und der Buchhandel zuerst unter allen deutschen Staaten von der Bevormundung befreit wurde, welche u. a. auch das pfälzische Preßgewerbe der Napoleonischen Zeit zu verdanken hatte.[1]) Dieser äußerst liberalen Fassung gegenüber dürfte Pröbst[2]) den Geist des Art. 1 auf eine glückliche Formel gebracht haben, wenn er nunmehr alles für erlaubt erklärt, was nicht speziell verboten ist, während früher alles für verboten galt, was nicht speziell erlaubt war.

Endlich macht Art. 1 des neuen Gesetzes auch dem allgemeinen Befähigungsnachweis den Garaus und beschränkt ihn auf einzelne konzessionierte Gewerbe, bei denen die Berechtigung einer vorgängigen Prüfung nicht wohl in Frage gestellt werden kann wie z. B. beim Apothekergewerbe, sowie

1) Vgl. Pröbst, a. a. O. S. 14.
2) a a. O. S. 26.

für einige Gewerbe, die vom Gewerbegesetz überhaupt nicht erfaßt worden sind.[1])

Artikel 2 des Gesetzes bringt noch eine weitere Liberalisierung: Absatz 1 bestimmt nämlich, daß Ausländer den Inländern hinsichtlich der Gewerbsbefugnisse prinzipiell gleich stehen sollten. Daß dabei der Grundsatz der Retorsion aufgestellt wurde, erscheint als selbständliche Forderung einer die Interessen der eignen Staatsangehörigen entschieden wahrenden Gesetzgebung und kann wohl kaum als engherzige Stellungnahme bezeichnet werden. Auch die Bestimmung des Abs. 3, die für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes staatliche Genehmigung erfordert, soweit nicht durch Staatsverträge abweichende Regelungen vorhanden sind, erklärt sich als eine Maßregel der Gegenseitigkeit, die insbesondere ihre Erklärung findet in der preußischen Bestimmung, daß juristische Personen des Auslandes nur mit Erlaubnis der Ministerien ein Gewerbe treiben durften.

Hält man mit all diesen modern anmutenden und für jene Zeit epochalen Reformen noch zusammen das in Art. 7 des Gesetzes enthaltene ruhmlose Ende der realen und radizierten Gewerbe,[2]) so kann der fortschrittliche Geist unseres Gesetzes im Ernste wohl nicht bestritten werden. Die Neuerungen, die es mit sich führte, in longum et latum hier zu verteidigen, dürfte sich erübrigen, obgleich in den beiden letzten Jahrzehnten die Anzeichen sich mehren, daß wieder ein in manchen Stücken bedenklicher Rückschlag gegenüber jenen modernen Errungenschaften auf dem Weg der Gesetzgebung eintritt.

Es ist bemerkenswert, daß J. Kaizl in seinem mehrfach zitierten Werke schon im Jahre 1879, also kaum 10 Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit im ganzen Deutschland, auf mannigfache Mängel und „Beschwerdepunkte" hin-

1) Vgl. Pröbst, a. a. O. S. 18.
2) S. § 8.

weist. So nennt er das Hilfskassenwesen, in dem „ehedem die Zunft Tüchtiges geleistet",[1]) dann die Verschleppung gewerblicher Streitigkeiten, erschwerte Regelung der Arbeitszeit, Patentwesen, Maßregeln gegen Verfälschung von Waren u. s. w. Der Beurteiler von heute erkennt indes sofort, daß infolge der Versicherungsgesetze der 80er Jahre, infolge der Einführung der Gewerbegerichte, des Gesetzes über Patentwesen, über unlauteren Wettbewerb u. s. f. viele der Klippen vermieden sind, an denen Kaizl, im übrigen ein warmer Anhänger der Gewerbefreiheit, deren Durchführung scheitern zu sehen glaubte.

Wenn nun Kaizl die Einzelheiten der schaffenden Gesetzgebung nicht voraussehen konnte und ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden darf, so kann doch ein anderer Einwand, den er gegen die Gewerbefreiheit macht, nicht unwidersprochen bleiben. Kaizl schreibt[2]): „. . . . Allein der optimistischen Ansicht, daß die Wirkungen der Gewerbefreiheit ausnahmslos und unbedingt gute seien, einer Ansicht, die besonders in den bayrischen Kammern oft ausgesprochen worden ist, treten auch andere Tatsachen entgegen. Mit der bei weitem größeren Zahl jener Existenzen, welche immer nur auf der scharfen Grenzscheide zwischen Sein und Nichtsein balanzieren, hatte die Rheinpfalz (in welcher Gewerbefreiheit schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts herrschte), auch eine unverhältnismäßig bedeutende Anzahl von Individuen, welche nur auf Kosten ihrer besitzenden und arbeitenden Mitbürger lebten. . . . Die Zahl der Bettler ist in der Pfalz immer um mehr als das Doppelte, oft um das Drei- und Vierfache größer als diesseits des Rheins und ähnlich übersteigt die Zahl der pfälzischen Vaganten die der diesseitigen um das Doppelte." Dieses Argument gegen die Gewerbefreiheit ist jedoch nur solange richtig, als ein kleines Gebiet mit Gewerbefreiheit von anderen Gebieten ohne solche umschlossen ist; es fällt aber in sich zusammen, wenn die Ge-

1) S. 143 u. 144.
2) S. Kaizl, a. a. O. S. 37.

werbefreiheit und die mit ihr verbundene Gewährung größerer Bewegungsfreiheit auf gewerblichem Gebiet auf weitere Territorien gleichzeitig ausgedehnt ist; denn es entfällt dann für Bettler jegliches Moment, sich auf einem Gebiet zusammenzuziehen, das minder strengere Anforderungen stellt als die umliegenden Territorien. Die ganze Gegenüberstellung der Pfalz und des rechtsrheinischen Bayern in dieser Hinsicht erscheint somit verfehlt, zumal auch bezeichnenderweise die Statistik der Jahre 1841—1861 verwendet ist, also einer Zeit, in der insbesondere auch das benachbarte Baden die Gewerbefreiheit noch nicht eingeführt hatte. Die Schlußfolgerungen Kaizls hätten nur dann Berechtigung, wenn er nachwiese, daß die Pfalz mit ihrer Gewerbefreiheit die Bettler und Vagabunden als Produkt derselben geschaffen hätte. Wird aber daraufhin das Problem abgestellt, so muß die Richtigkeit des erwähnten Argumentes mehr als zweifelhaft erscheinen.

§ 10.

B. Einzelnes. Ausnahmen von der Gewerbefreiheit.

Es wurde schon im vorigen Paragraphen angedeutet, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit, welches das Gesetz vom 30. Januar 1868 im allgemeinen beherrscht, einige Durchlöcherungen erfahren hat, und zwar ist hier zunächst einschlägig Art. 8, welcher die konzessionspflichtigen Gewerbe aufzählt. Es sind dies:

1. Privateisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;
2. Privatunternehmungen von Kreditkassen und Bankanstalten;
3. das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waren;
4. die Gast- und Schankwirtschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landesteilen diesseits des Rheins;

5. das Trödlergewerbe;

6. die Kommissions- und Anfragebureaux.

Hinsichtlich des Schankgewerbes verordnet noch Art. 9 b, 1, daß der Ausschank des eigenen Erzeugnisses den Brauern in einem hierfür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern gestattet sei und zwar soll hier von dem Erfordernis einer Konzession abgesehen werden und lediglich das örtliche Herkommen und die Einhaltung der einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend sein.

Für die oben aufgezählten Gewerbe blieb also das Konzessionsprinzip des Gesetzes von 1825 aufrecht erhalten und zwar betont Art. 11, 1 ausdrücklich die persönliche Natur der Konzession. Hier ist übrigens noch eine Bestimmung beachtenswert, welche den Inhabern der nahezu bedeutungslos gewordenen realen oder radizierten Gewerbe[1]) eine Vergünstigung gewährt; im Vergleich freilich zu der ehemals wirtschaftlich und gesetzlich so vorzüglichen Position der Inhaber von Gewerbegerechtigkeiten ist das Zugeständnis des Art. 11, 3 sehr bescheiden, wenn er ausspricht: Inhabern von realen und radizierten Gewerben darf, sofern dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Konzession nicht verweigert werden.

Im übrigen enthält Art. 10 eine Durchbrechung auch des Konzessionsprinzips, welches durch Art. 8 und 9 für einen fest umgrenzten Kreis von gewerblichen Tätigkeiten aufgestellt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, „ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen" ein vorübergehender Gewerbebetrieb ohne Konzession Platz greifen kann. Durch diesen Vorbehalt soll ermöglicht werden, daß in gewissen Fällen, wie sie die Motive (S. 78) exempli causa aufzeigen, von dem starren Prinzip der Konzessionspflicht eine Ausnahme gestattet ist. Ebenso zählt Art. 9 in etwas kasuistischer Formulierung eine Reihe von Fällen auf, die sich auf das Medizinal- und das Wirtschaftsgewerbe beziehen; hier ist

1) Vgl. § 8.

unter gesetzlich genau fixierten Voraussetzungen die Einholung einer Konzession nicht erforderlich. So dürfen — um nur ein Beispiel anzuführen — innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern sowie auf Märschen die von den Militärbehörden aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen, ohne daß eine Konzessionspflicht besteht.

Allein die Konzessionspflicht für bestimmte Gewerbe ist nicht die einzige gesetzliche Ausnahme vom Prinzip der unbedingten Gewerbefreiheit, vielmehr enthält Abschnitt III des Gesetzes, der „Erfordernis amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung" überschrieben ist, ebenfalls Einschränkungen, die freilich nicht mit der immerhin rigorosen Voraussetzung einer Konzession mit all ihren Koinzidenzien auf gleiche Stufe gestellt werden dürfen. So werden amtlich bestellt die Handelsmäkler (Art. 13), die Aich- und Krahnenmeister (Art. 14) und die Kaminkehrer (Art. 15). Ueber diese bestimmt § 11 der Kaminkehrerordnung vom 27. Februar 1869, daß die Distriktspolizeibehörde über die eingereichten Gesuche durch Beschluß entscheide und den aufgestellten Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit dem Geschäft verbundenen Obliegenheiten verpflichte.

Der Ausdruck „polizeiliche Bewilligung" erinnert an das Erfordernis des polizeilichen Lizenzscheines bei den freien Gewerben im Gewerbegesetz von 1825. Auf Grund polizeilicher Erlaubnis darf nur das ehrsame Gewerbe der Personen betrieben werden, die sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen (Art. 17); ferner verweisen die übrigen Artikel des 3. Abschnitts auf eine Fülle von Spezialgesetzen und -verordnungen, in welchen ebenfalls die Bewilligung der Polizei und die von ihr geübte Bevormundung als der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht erscheint. Hierbei ist beachtlich, daß sich die von der Polizei erteilte Lizenz hauptsächlich dadurch von der Konzession unterscheidet, daß sie stets widerruflich ist, während eine Konzession, solange deren Bedingungen existent sind, kraft der öffentlichen Autorität des

Verwaltungsaktes nicht entzogen werden kann. Beispielsweise gehören zu den lizenzierten Gewerben die Auswanderungsagenturen, die Badeanstalten, die Leihanstalten, das Flößereigewerbe u. a. m.

Schließlich sind als letzte Abweichung von dem allgemeinen Prinzip der Gewerbefreiheit anzufügen die Normen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Art. 20—22) und den Hausierhandel (Art. 23), welche schon um deswillen ernstliche Beachtung verdienen, weil derartige Bestimmungen dem Gewerbegesetz des Jahres 1825 durchaus fremd sind und vor 1868 lediglich Gegenstand der Verordnung gewesen sind. Ein Fortschritt gegenüber der Hausierordnung vom 29. Juli 1863 liegt zunächst darin, daß nunmehr die Befugnisse der Handelsreisenden nicht mehr dieser unterliegen,[1]) sondern im Art. 20 eine eigene gesetzliche Regelung gefunden haben, so zwar, daß deren Befugnisse lediglich nach den bezüglichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen sind; insbesondere ist damit den Beschränkungen durch orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschriften der Boden entzogen, da diese nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Art. 20 gehören.

Wohl aber ist die ortspolizeiliche Erlaubnis maßgebend für die Unterhaltung von sogen. Wanderlagern (Art. 21) und ebenso *kann* mit Ausnahme des Vieh- und Getreidehandels sowie des Handels mit Landesprodukten und inländischen Rohstoffen[2]) der Aufkauf von Waren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen „aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei" von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht werden. Dagegen dürfen *gewerbepolitische* Gründe nie zu einer derartigen Beschränkung führen, da sonst das Prinzip der Gewerbefreiheit und ebenso der Freizügigkeit in seinen Grundfesten erschüttert wäre.

---

1) Vgl. Pröbst, a. a. O. S 181.
2) Vgl. PStGB. 209, 2.

Um endlich noch der Hausierer zu gedenken — dieser Stiefkinder der gewerblichen Gesetzgebung Bayerns wie so mancher anderer Staaten —, so bestimmt Art. 23, daß der Hausierhandel durch Verordnung geregelt werde, was denn auch noch im Jahre 1868[1]) am 28. April geschah. Wie die Motive betonen, mahne zweierlei zu einer besonders strengen Behandlung des Hausierhandels: Einmal die Erwägung, daß der Handel überall und selbst auf dem platten Lande dicht gesäte feste Etablissements habe, ein wahres wirtschaftliches Bedürfnis für völlige Freigabe dieser Erwerbsart daher nicht bestehe, und andererseits die Erfahrung, daß der Hausierhandel in objektiver und subjektiver Beziehung aus Rücksichten der Gesundheits-, Sitten- und Sicherheitspolizei gewisse Beschränkungen erheische.[2])

Die Verordnung vom 28. April 1868 ist im großen und ganzen konform der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 29. Juli 1863[3]) gehalten. Im § 1 der letzteren wird der Hausierhandel als „das Feiltragen von Fabrikaten und Waren auf den Straßen und in die Häuser" definiert. Wie Kaizl zutreffend bemerkt,[4]) wird der Betrieb dieses Gewerbszweiges förmlich als eine Art von Invalidenversicherung angesehen, da er nur Personen zu gestatten ist, welche die Unmöglichkeit nachweisen, auf andere Weise ihr tägliches Brot zu erwerben und welche zugleich ohne auffallende Krankheit sind. Auch ist ein Mindestalter von 30 Jahren vorgesehen; ferner müssen sich die Bewerber um ein Hausierpatent „über völlige Unbescholtenheit" ausgewiesen haben und dürfen nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch des Hausiergewerbes nicht besorgen lassen. (§ 13 der Verordnung von 1868.) Weiter soll nach § 14 der Verordnung die Bewilligung von der Kreisregierung nur dann erteilt werden, „wenn die über den Antrag des Gewerbsinhabers einge-

1) R. Bl. 1868 S. 713.
2) Vgl. Pröbst, a. a. O. S. 186.
3) R. Bl. 1863 S. 1489 ff.
4) Kaizl, a. a. O. S. 128.

leitete Sachinstruktion zum Ergebnis führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Gewerbszweiges durch den Hausierhandel bedingt ist.

Ein Hauptunterschied gegenüber der Verordnung von 1863 besteht einmal darin, daß nunmehr nicht mehr die im Wege des Hausierhandels verschleißbaren Gegenstände aufgezählt werden, sondern die vom Hausierhandel *ausgeschlossenen* (§ 17). Und zum andern präzisiert § 23 der neuen Verordnung in geradezu pedantisch wirkender Weise die erlaubte Aufenthaltszeit des Hausierens in den einzelnen Orten. So darf er sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen 1 Tag lang, in Orten mit 1000—4000 Einwohnern 2 Tage lang, in Orten von 4000 bis 20 000 Einwohnern 4 Tage und in Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern 6 Tage lang ausüben! Bis zur nächsten Wiederkehr des gefährlichen Gegners der ortsansässigen Gewerbsleute an denselben Ort müssen mindestens 4 Wochen verstreichen.

Wenn auch keineswegs die alte Kontroverse über die volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Hausierhandels hier ausgetragen werden soll, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß gerade für jene Zeit, in der die Manchesterschule noch allenthalben ihre Triumphe feierte, die Beschränkungen des Wander- und Hausiergewerbes einen auffallend strengen Charakter aufweisen. Immerhin sind außer den in diesen Paragraphen erwähnten Ausnahmen vom Prinzip der Gewerbefreiheit weitere Einschränkungen nicht zu verzeichnen und im wesentlichen darf trotzdem das Gewerbegesetz des Jahres 1868 als auf freiheitlicher Grundlage basierend bezeichnet werden.

§ 11

fortf. Die gewerblichen Vereinigungen.

Wenn wir oben[1]) konstatieren konnten, daß durch das Gewerbegesetz des Jahres 1825 bezw. durch die Verordnung vom 28. Dezember 1825 die Zünfte wichtiger Rechte ent-

1) S. § 4.

kleidet wurden und daß von da an ihre Tätigkeit sich in der Erfüllung erzieherischer und finanz-technischer Aufgaben im Interesse des betreffenden Gewerbes erschöpfte, so mußten sie doch ihrer rechtlichen Struktur nach immer noch in die Klasse der obligatorischen Korporationen des öffentlichen Rechtes eingereiht werden. Diese Klassifikation wird durch **Art. 26 resp. Art. 25 zur Unmöglichkeit. Ex fundamento** hebt nämlich Art. 26 die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen — mit einem Schlage auf und der Art. 25 gewährt den Gewerbetreibenden — wie dies allen anderen Berufsständen erlaubt ist — lediglich das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie, d. h. von der Aufsicht der Polizeibehörden nicht belästigte Vereine zu bilden, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinsgesetzes entgegenstehen. Damit sind die Innungen ihrer öffentlichrechtlichen Funktionen endgültig enthoben und stehen gewöhnlichen Vereinen des Privatrechts gleich, wie sie auch analog diesen durch Bestätigung der Satzung seitens der Regierung juristische Persönlichkeit erlangen können. Wie die Motive ausdrücklich betonen, kann ein Zwang zum Beitritt keinesfalls statuiert werden, da eine obligatorische Bestimmung mit dem Prinzip des Gesetzes nicht im Einklang stehen würde. [1])

Es wurden jedoch durch Art. 26, 1 lediglich die eigentlichen Innungen und Zünfte aufgehoben, nicht aber auch die an manchen Orten bestehenden allgemeinen Gewerbevereine, deren Mitglieder sich aus den Angehörigen der verschiedensten Gewerbezweige rekrutieren und deren Zweck in der Förderung und Vertretung der gewerblichen Interessen überhaupt besteht. Die Vereine dieser Art konnten ungehindert sich weiter entfalten und unterstanden ausschließlich den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

Wenn so mit den gewerblichen Organisationen niederer Ordnung durch Art. 26, 1 tabula rasa gemacht wurde, so wurde den höheren Organen des Gewerbes auch im Gesetze

1) Vgl. Pröbst, a. a. O. S. 191.

des Jahres 1868 ihre Fortexistenz zugesichert, indem Art. 27 eine Reorganisation der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräte, dann der Gewerbe- und Handelskammern in Aussicht stellte.

Dieses Versprechen wurde eingelöst durch eine Verordnung vom 20. Dezember 1868, welche gleichzeitig die Verordnung vom 16. April 1855 aufhob. Ohne daß auf die verwickelten Linien der Entwicklung dieser Organe hier näher eingegangen werden soll,[1]) sei nur rekapituliert, daß in Bayern eigene Handelskammern zur Vertretung der Interessen des Handels und der Fabriken im Jahre 1842 ins Leben gerufen wurden, denen 1848 die Errichtung einer Gewerbekammer in München folgte. Das Jahr 1850 brachte alsdann die Vereinigung von Handels- und Gewerbekammern und als deren Unterabteilungen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräte, deren Wirkungskreis durch die oben erwähnte Verordnung von 1855 näher festgelegt wurde.

Nach § 1 der Verordnung des Jahres 1868 soll in jedem Regierungsbezirk eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden, welche aus zwei Abteilungen besteht, nämlich 1. der Handelskammer für Handel und Fabriken und 2. der Gewerbekammer für die nicht „in diese Kategorie gehörenden Gewerbe". (§ 3.) Die Kammern haben eine teils begutachtende teils vorschlagende Tätigkeit zu entfalten, welche die Abwicklung von Handels- und Gewerbeangelegenheiten der Regierung erleichtern soll. Ferner haben sie Einfluß auf die Ernennung der Handelsgerichtsbeisitzer und der Sensale, welch letztere bekanntermaßen nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch als öffentliche Organe fungierten. Weiter sollen die Kammern alljährlich längstens bis Ende Mai einen Bericht über Lage und Bedürfnisse von Handel und Gewerbe an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erstatten und eventuelle Wünsche zum Ausdruck bringen. Schließlich wird noch ein inniger Kontakt zwischen den Gewerbe- und Handelskammern einerseits und

1) Vgl. o. § 6.

den Bezirksgremien andererseits erwartet (§ 2). Diese Gremien, welche sich nach Bedarf scheiden in Handels-, Fabrik- und Gewerberäte (§ 17), werden auf Antrag errichtet (§ 1), falls ein erhebliches Bedürfnis nach gewerblicher Vertretung eines bestimmten kleineren Bezirks obwaltet. Ihr Tätigkeitskreis ist analog dem der Gewerbe- und Handelskammern umgrenzt, insbesondere haben sie diesen Material zu den oben angeführten Jahresberichten zu liefern.

Soviel über die gewerblichen Verbindungen und ihre Stellung im Gesetz vom 30. Januar 1868. Die übrigen Normen dieses Gesetzes (Art. 28—35) sind teils Strafbestimmungen, teils Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren, teils grenzen sie das Gesetz ab, indem die Gewerbe aufgezählt werden, welche das Gesetz vom 30. Januar 1868 nicht berührt. Es ist augenscheinlich, daß die Betrachtung dieser Vorschriften wenig theoretisches Interesse bieten kann, da sie die Entwicklung der gewerbepolitischen Leitgedanken naturgemäß nicht beeinflussen und lediglich für die Exekutive des Verwaltungs- und Polizeibeamten als von Bedeutung erscheinen.

2. Abschnitt.

Das Gewerbegesetz von 1868 und die Reichsgewerbeordnung.

1. Kapitel.

Die leitenden Grundsätze des Reichsgewerberechtes.

§ 12.

Die Einführung der Reichsgewerbeordnung in Bayern.

Dem heiß umstrittenen bayrischen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868, welchem so viele erregte Debatten in der Wissenschaft, im Parlament wie in den zunächst betroffenen Kreisen vorausgegangen waren, sollte eine nur kurze Geltungsdauer beschieden sein. War doch Bayern infolge der bekannten Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 in den mächtigen Verband des neu erstandenen Deutschen Reiches eingegliedert worden und trat doch aus diesem Grunde in einer Menge von wichtigen Materien die reichsrechtliche Regelung an die Stelle der Landesgesetze, welch letztere nur in einzelnen von der Reichsgesetzgebung fixierten Punkten in Kraft blieben.[1] Auch für Bayern war nunmehr „nach der Zeit der Vorbereitung im deutschen Zollverein die Zeit der Erfüllung im Reiche gekommen".[2]

---

1) Vgl. Verfassung des deutschen Reiches Art. 2 und 4.

2) S. K. Th. v. Eheberg, die industrielle Entwicklung Bayerns seit 1800. Erlangen 1897. (S. 17).

Nach Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 unterliegen der Beaufsichtigung des Reiches und seiner Gesetzgebung u. a. die Bestimmungen über Freizügigkeit und über den Gewerbebetrieb, beides Gebiete, welche schon durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes eine umfassende Kodifizierung erhalten hatten, nämlich durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Das erstgenannte Gesetz, dessen Inhalt hier nicht in extenso erörtert werden kann, wurde durch die Versailler Verträge und das Gesetz vom 16. April 1871 betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz erklärt und gilt speziell in Bayern seit dem 13. Mai 1871. Durch dieses Gesetz wurde nunmehr den bayrischen Staatsbürgern die Freizügigkeit im gesamten Deutschen Reiche gewährleistet, während das Gewerbegesetz von 1868 die Errungenschaft der nahezu unbeschränkten Freizügigkeit nur für das Gebiet des Königreichs gebracht hatte.[1])

Wichtiger ist für unsere Darstellung die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern, da naturgemäß durch diese das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 — als landesrechtliche Normierung fast völlig derogiert wurde nach dem Grundsatz: Reichsrecht geht dem Landesrecht vor.[2]) Dieser für die bayrische Gewerbegesetzgebung hochbedeutsame Akt vollzog sich in dem Gesetz vom 12. Juni 1872, welches neben Abänderungen einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung[3]) die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern zum Gegenstand hatte. (§ 1 des Gesetzes.) Die Gewerbeordnung sollte als Reichsgesetz am 1. Januar 1873 in Bayern in Kraft treten mit Ausnahme der §§ 29 und 147, Ziffer 3, welche bereits am 1. Juli 1872 Gesetzeskraft erhalten sollten. Hier sei nur kurz angedeutet, daß § 29 der Gewerbeordnung

1) Vgl. Art. 1 des Ges. v. 30. Januar 1868.
2) Art. 2 der Verf.
3) Vgl. § 2 des Gesetzes.

von den Verhältnissen der Apotheker und Aerzte und ihrer Freizügigkeit handelt, bezüglich deren ein früherer Einführungstermin wohl angebracht sein mochte; § 147, Ziff. 3 enthält die hierfür einschlägigen Strafbestimmungen.

Eine Art Reservatrecht auf gewerbegesetzlichem Gebiet spricht § 1, Abs. 2 aus, abweichend von § 33, 1 G.-O., wenn er bestimmt, daß es in Bayern zum Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken sowie zum Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedarf, *insoweit bisher in Bayern eine solche nicht vorgesehen war*. Freilich kann nach Absatz 3 desselben Paragraphen die Einstellung eines derartigen Geschäftsbetriebes verfügt werden, wenn

1. gegen den Inhaber Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbraucht, oder

2. das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die im Absatz 2 gewährte Vergünstigung bezieht sich vor allem auf die Wirtschaftsgewerbe der *Rheinpfalz*, da ja nach Art. 8, Ziff. 4 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 die Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken nur im *rechtsrheinischen* Bayern konzessionspflichtig waren. Die anderen unter gewissen Voraussetzungen freigegebenen Wirtschaftsgewerbe sind in Art. 9 b des Gesetzes vom 30. Januar 1868 aufgezählt.

Es mag hier eingeschaltet sein, daß diese Bestimmung durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 wieder aufgehoben wurde, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft,[1]) sodaß die Ausnahmebestimmung des § 1, Abs. 2 lediglich noch gilt für den im Art. 9 b, Ziff. 1 aufgeführten

1) Vgl. oben § 10.

„Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Brauer in einem hierfür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern sowie durch die schenkberechtigten Kommunbrauer und Weinbauern", soweit das örtliche Herkommen und die ortspolizeilichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Durch das vorstehend erläuterte Gesetz vom 12. Juni 1872 war also auch für Bayern das Gewerberecht der reichsrechtlichen Regelung unterworfen. Jedoch wenn auch von da an die Reichsgewerbeordnung als die umfassendste Quelle für das Gewerberecht angesehen werden muß, so ist sie doch nicht die einzige. Landesgesetzliche Vorschriften sind nämlich trotzdem zulässig

1. für Gewerbe, deren Regelung die Reichsgewerbeordnung nicht übernommen hat (G.-O. § 6);[1])

2. für Gewerbe, die an sich unter die Reichsgewerbeordnung fallen, bei denen aber ausführendes oder ergänzendes Landesrecht in der Gewerbeordnung zugelassen oder vorgeschrieben ist, vgl. G.-O. §§ 12, 23, 34 u. s. f.

Für beide Kategorien bewendet es demgemäß in dem angegebenen Umfang bei den landesrechtlichen Bestimmungen. Beispielsweise behielt das Bergwesen die Regelung bei, welche es durch das Berggesetz vom 20. März 1869 erhalten hatte, allerdings mit einigen sich aus der Gewerbeordnung ergebenden Modifikationen,[2]) die hier nicht weiter behandelt werden können; oder für das Apothekergewerbe blieb nach wie vor einschlägig das Gewerbegesetz von 1868[3]) und vorbehaltlich der bereits früher aufgehobenen Vorschriften die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842; desgleichen fielen die Eisenbahnunternehmungen auch weiterhin unter das Gewerbegesetz von 1868.[4])

1) Allerdings ist in diesem Paragraphen lediglich die Zuständigkeit der Reichsgewerbeordnung verneint; dessenungeachtet können aber einzelne der in § 6 aufgeführten Gewerbe durch andere Reichsgesetze geregelt werden. Erst wenn dies nicht der Fall ist, greifen die landesgesetzlichen Vorschriften Platz.

2) S. insbes. G. O. § 128—139; 152—154;

3) S. insbes. Art. 8, 3; Art. 9 a); Art. 10—19.

4) S. Art. 8, 1; Art. 10—12; Art. 28—31.

Von diesen einzelnen Gewerbebetrieben[1]) jedoch abgesehen ergriff nunmehr das Reichsrecht die große Ueberzahl der Gewerbe und es wird nun Aufgabe der weiteren Darstellung sein, das Verhältnis der Reichsgewerbeordnung zu dem vier Jahre früher erlassenen bayrischen Gewerbegesetz aufzuzeigen. Dabei sollen zunächst die Leitgedanken der beiden Gesetzgebungswerke einander gegenübergestellt werden und im Anschluß daran[2]) wird ein Vergleich der wichtigeren Einzelvorschriften dartun, auf welche Weise und in welchem Umfang in diesen jene Prinzipien zum Ausdruck und zur praktischen Verwirklichung gelangt sind.

§ 13.

Prinzipien der Gewerbeordnung.[1])

An die Spitze des deutschen Reichsgewerberechtes hat der Gesetzgeber das wirtschaftspolitische Prinzip der Gewerbefreiheit gestellt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vogeschrieben oder zugelassen sind." (G.-O. § 1, 1.) Mit diesem Grundsatz, durch dessen Anerkennung die Reichsgewerbeordnung in der Reihe der modernen Gewerberechte Platz gefunden hat, ist die prinzipielle Aufhebung aller Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetrieb ausgesprochen, allein das Gesetz selbst soll solche vorschreiben oder gestatten können; bezüglich der Ausübung freilich sind im öffentlichen Interesse gewisse Beschränkungen unumgänglich nötig, denen sich jeder Gewerbetreibende zu unterwerfen hat. (Vgl. G.-O. § 144.) Dieses Prinzip bedeutete für Bayern keine Neuerung, vielmehr ist es in ähnlicher Fassung im Art. 1 des Gewerbegesetzes von 1868 enthalten.[4]) Trotzdem wurde noch einer Reihe von

1) Vgl. hiezu und für das folgende Weber, G. O. Erlangen 1872.

2) Das Gesetz ist Zitiert nach der urspr. Fassung mit Berücksichtigung des Ges. vom 12. Juni 1872.

3) S. nächstes Kapitel.

4) S. o. § 9

Gewerbearten die Gewerbefreiheit zu teil, da ja nur die Gewerbeordnung Beschränkungen aufstellen kann und infolgedessen jede auf ein anderes Gesetz gegründete Einschränkung ausgeschlossen ist. So fielen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches,[1]) die zur Errichtung von Badeanstalten, von Anstalten für Fechtunterricht, von Feuerversicherungsagenturen und von Sparkassen polizeiliche Bewilligung erforderten. (Vgl. G.-O. §§ 35, 14, 2.) Ebenso wurde nun die Ausübung der Heilkunde von der Reichsgewerbeordnung ergriffen (vgl. G.-O. § 6) und als solche dem Prinzip der Gewerbefreiheit unterstellt;[2]) dagegen hatte das Gewerbegesetz von 1868 auf die Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Zahnheilkunde, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten) keine Anwendung gefunden (Art. 32 Ziff. 10) und es war hierfür einschlägig gewesen vor allem die Verordnung vom 29. Januar 1865 betr. die Ausübung der Heilkunde,[3]) welche nun durch die Einführung der Reichsgewerbeordnung als aufgehoben zu gelten hatte.

Was schon bei der Darstellung des bayrischen Gewerbegesetzes betont[4]) werden konnte, daß nämlich die Einführung der Gewerbefreiheit die Aufstellung einer Menge von anderen fortschrittlichen Maximen im Gefolge hatte, das bestätigt auch eine Prüfung der Reichsgewerbeordnung nach dieser Richtung hin. Es ist nur die logische Konsequenz des in § 1 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Prinzips, wenn fortan der Unterschied des Geschlechtes in bezug auf die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb nicht in Betracht kommt (G.-O. § 11; bayr. G.-G. Art. 1),[5]) wenn der Unterschied der Religion ohne Bedeutung ist (R.-G. vom 3. Juli 1869; bayr. G.-G. Art. 1), wenn in der Regel die obrig-

1) Vgl. Gew. Ges. v. 1868, Art 16.

2) Anders hinsichtlich der Bezeichnung als Arzt u. s. w. S. hierüber unten § 14!

3) R. Bl. S. 137.

4) S. § 9.

5) Vgl. auch oben § 7.

keitliche Konzession zum Betrieb eines Gewerbes entfällt (G.-O. § 14; bayr. G.-G. Art. 1), wenn das Zunftwesen aufgehoben wird (G.-O. § 4; bayr. G.-G. Art. 26, 1). Der Umstand, daß in all diesen eminent bedeutsamen Evolutionen Reichsgewerbeordnung und bayrisches Gewerbegesetz — wiewohl in der Konzeption von einander unabhängig — Hand in Hand gehen, weist mit zwingender Logik darauf hin, daß diese Neuerungen nicht willkürlich getroffen sind, sondern daß mit der Einführung der Gewerbefreiheit die Umwertung aller gewerbepolitischen Werte zur selbstverständlichen Notwendigkeit wurde. Zugleich ist eine ungemeine Steigerung der Intensität der wirtschaftlichen Vorgänge unvermeidlich und man kann Roscher unbedingt zustimmen, wenn er ausruft: „Die Gewerbefreiheit ist die Sonne, die alles, was auf dem Acker steht, zur üppigsten Entfaltung bringt, den Weizen wie das Unkraut!“ [1])

Mit den aufgezählten Neuerungen der Gewerbeordnung ist jedoch die Fülle der grundlegenden Reformen auf dem Gebiet des Gewerbewesens nicht erschöpft. So hebt G.-O. § 2 ausdrücklich den Unterschied von Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebs auf, einen Unterschied, der sich als leidiges Ergebnis einer langen, historisch begründeten Entwicklung herausgebildet hatte, auf den aber näher einzugehen hier nicht am Platze sein möchte. In dem bayrischen Gewerbegesetz ist die gewerbliche Differenzierung zwischen Betrieben in der Stadt und auf dem Land nicht ausdrücklich abgeschafft, jedoch ist die Aufhebung implicite in Art. 1, 1 enthalten, welcher die Freizügigkeit im ganzen Königreich proklamiert. Wenn ferner der 2. Absatz desselben Artikels, wie oben erwähnt, [2]) den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe durch ein und dieselbe Person gestattet, so ist dies wiederum nichts anderes als das, was G.-O. § 3, S. 1 zum Ausdruck bringt.

1) Vgl. Roscher-Stieda, a. a. O. S. 877.
2) Vgl. § 9.

Ohne Bedeutung ist nach der Reichsgewerbeordnung für die Ausübung eines Gewerbes der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Dieser Leitsatz ist in solcher Weise im Gesetz nicht formuliert, er resultiert jedoch aus § 1 der Gewerbeordnung, welcher einen Unterschied zwischen In- und Ausländern nicht macht, und e contrario aus den §§ 12 und 64, 3, wo eigens zu Ungunsten von Ausländern Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des Gewerbebetriebs ausländischer juristischer Personen und des Marktverkehrs der Ausländer getroffen sind. Auch die Beseitigung dieses Unterschieds war für Bayern kein Novum. Bestimmte doch Art. 2, 1 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, daß die Gewerbsbefugnisse eines Inländers auch den Angehörigen anderer Staaten zukämen. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit fremden Staaten gegenüber, welchen Art. 2, 2 des bayrischen Gewerbegesetzes aufstellt, ist in der Reichsgewerbeordnung allerdings nicht ausgesprochen; allein hier entscheidet nunmehr für die Angehörigen des Deutschen Reiches Art. 3 der Reichsverfassung, der die Wirkungen des gemeinsamen Indigenats enthält, und bezüglich der Nichtdeutschen ist das in Art. 2, 2 ausgesprochene Prinzip im § 1 der Gewerbeordnung enthalten. Im übrigen entscheiden hierüber die mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. [1])

Eine Ausnahme von der prinzipiellen Gleichstellung von In- und Ausländern mußten wir freilich vorhin erwähnen, nämlich die Bestimmung des § 12, 1 der G.-O., daß es rücksichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bei den Landesgesetzen bewende. Diese Vorschrift nimmt auch insofern eine exzeptionelle Stellung ein, als hier überhaupt ein Unterschied zwischen physischen und juristischen Personen in die Erscheinung tritt. Im übrigen nämlich sind beide Arten von Rechtssubjekten in der Gewerbeordnung gleichmäßig behandelt. Das bayrische Gesetz hatte es vermieden die Gleichstellung der physischen und juristischen Personen zu proklamieren, überhaupt den Aus-

1) Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung Bd. VII, S. 178

druck „juristische Person" zu gebrauchen, da der Begriff dieses Rechtssubjektes bezüglich der verschiedenen Aktien- und Erwerbsgesellschaften nicht feststand, namentlich hinsichtlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien die Praxis starken Schwankungen unterworfen war;[1]) infolgedessen beschränkte sich Art. 2, 3 auf die Feststellung, daß Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein anderes festgesetzt ist.[2]) Dieser Absatz blieb denn auch dem oben angeführten § 12, 1 G.-O. gemäß weiterhin in Geltung.

Ein Pendant zu der mehrfach erwähnten Gleichstellung der In- und Ausländer in gewerblicher Beziehung bildet die Norm des § 13, 1 G.-O., wonach für die Zulassung zum Gewerbebetrieb auch Bürger und Nichtbürger in einer Gemeinde auf gleiche Stufe gestellt werden, also auch auf diesem engeren Gebiete eine Nivellierung zwischen den früher bevorrechteten Eingesessenen und den einst so gehaßten „Fremden" stattfand. In Zusammenhalt aber mit der in § 13, 2 G.-O. angezogenen „bestehenden Gemeindeverfassung" ist hier Art. 17, 1 der Gemeindeordnung für das diesseitige Bayern anzuführen, nach welchem zum Erwerb des Bürgerrechts hierzu befähigte Personen verpflichtet sind, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesamtbetrag von mindestens 6,86 ℳ. in Gemeinden über 20 000 Seelen und 5,14 ℳ. in den übrigen Gemeinden angelegt waren.[3]) Zugleich wird durch Art. 20 und 21 der Gemeindeordnung die Vergünstigung des § 13, Abs. 2 S. 2 aufgehoben, daß in einem derart gelagerten Fall die Bürgerrechtsgebühr nicht gefordert werden solle. Denn wenn auch nach Art. 20 der Gemeindeordnung die

1) Vgl. Pröbst, a. a. O. S. 16.
2) S. o. § 9.
3) Vgl. auch pfälzische Gemeindeordnung Art. 13.

Gemeinden zur Erhebung der Gebühr lediglich befugt und nicht verpflichtet sind, so wird doch de facto bei den meist nicht glänzenden Finanzverhältnissen der Gemeinden nur in den seltensten Fällen von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht werden.

Endlich ist noch einer Gruppe von Reformen des Reichsgewerberechtes zu gedenken, die zwar für einzelne Gebiete des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches eine grundlegende Neuerung bedeuten mochten, die aber in Bayern nicht nur erst im Gesetz des Jahres 1868, sondern sogar schon in der Gesetzgebung früherer Jahre realisiert worden waren. So hebt G.-O. § 7, 1 die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen auf, d. h. die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, andern den Betrieb eines Gewerbes — sei es im allgemeinen oder sei es hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials — zu untersagen oder sie darin zu beschränken. Daß derartige Gewerbeberechtigungen fortan nicht mehr erworben werden können, ist ausdrücklich in § 10, 1 der G.-O. konstatiert, wiewohl es nahezu selbstverständlich ist. Desgleichen werden die Zwangs- und Bannrechte, gleichviel ob sie mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden sind oder nicht, für abgeschafft erklärt, die ersteren allerdings mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen, denen ihr Privileg wegen der wenig lohnenden Natur des Gewerbes der Abdeckerei belassen wurde (vgl. G.-O. § 7, 2 und 3; § 10). Schützten die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen den Inhaber gegen die Konkurrenz, so richteten sich die Zwangs- und Bannrechte gegen das Publikum, insofern als der Inhaber eines solchen Rechtes die Bewohner eines bestimmten Bezirks oder gewisse Klassen desselben zwingen konnte, ihren Bedarf bei ihm zu decken oder ihre Arbeit von ihm anfertigen zu lassen.[1]) Schließlich gibt es nun auch keine Realgewerbeberechtigten mehr, d. h. aufgehoben ist die an ein bestimmtes Grundstück geknüpfte

1) Vgl. o. § 3.

Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes (z. B. Wirtschaftsgerechtigkeit), sodann diejenige Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes, die ohne an einem bestimmten Grundstück zu haften vererblich und veräußerlich ist und gleich einem dinglichen Recht behandelt wird. Ob und in welcher Weise den bisher Berechtigten Entschädigung gewährt werden soll, ist nach § 7 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung der Landesgesetzgebung anheimgegeben. Für Bayern wurde diese Frage in keiner Weise brennend, da die erwähnten gewerblichen Privilegien hier schon längst aufgehoben waren [1]) und insbesondere auch die Frage der Entschädigung, wie früher ausgeführt, auf gesetzgeberischem Weg zu Ungunsten der Berechtigten gelöst war. [2])

Wenn wir die erhebliche Anzahl der neuen Grundsätze überblicken, welche als Konsequenzen des Prinzips der Gewerbefreiheit die Reichsgewerbeordnung beherrschen, und wenn wir speziell ihre Wirkung für das bayrische Gewerberecht ins Auge fassen, so kann wohl die Anschauung keinem Zweifel begegnen, daß die meisten dieser allgemeinen Grundsätze bereits seit dem 30. Januar 1868, wenn nicht schon seit früheren Jahren, in Bayern Geltung gehabt haben und daß die Neuerungen auf dem Gebiet der allgemeinen Gewerbepolitik verhältnismäßig gering sind. Diese Erscheinung erklärt sich aber, wie erwähnt, lediglich aus dem Umstand, daß bereits das Gesetz vom 30. Januar 1868 die Gewerbefreiheit mit ihren Akzessorien eingeführt hatte. Schwerer wiegenden Aenderungen werden wir auf einzelnen Gebieten im Laufe der folgenden Darstellung begegnen.

---

1) Vgl. §§ 3, 4, 8.
2) Vgl. § 8.

2. Kapitel.

Die wichtigeren besonderen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung.

§ 14.

Die verschiedenen Arten des Gewerbebetriebs.

Bekanntlich war der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ein sog. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 vorausgegangen, welches die Neuordnung des Gewerbewesens in wenigen lapidaren Sätzen zum Ausdruck brachte, indes die speziellen Bestimmungen als Anwendung der ausgesprochenen Grundsätze vermissen ließ. Wie Robert von Landmann mit Recht hervorhebt,[1]) konnte dieses Gesetz eben deshalb die erwartete Wirksamkeit nicht entfalten, weil es sich auf die Aufstellung von Prinzipien beschränkte, ohne die zu deren Ausführung nötigen näheren Vorschriften zu geben. Anders die Reichsgewerbeordnung, welche den in Titel I gegebenen allgemeinen Bestimmungen in den folgenden Titeln zahlreiche Einzelvorschriften folgen läßt, von denen die wichtigeren in diesem Kapitel zur Betrachtung heranzuziehen sein werden.

Das bayrische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 kannte eine Scheidung zwischen den einzelnen Gewerben nur insoweit, als es für die Zulassung zu diesen verschiedene Voraussetzungen aufstellte. So traf Abschnitt I allgemeine Bestimmungen über die Gewerbefreiheit, von der grundsätzlich alle Gewerbe betroffen werden sollten; Abschnitt II zählte die konzessionspflichtigen Gewerbe auf und Abschnitt III handelte von dem Erfordernis der amtlichen Bestellung oder der polizeilichen Bewilligung, das für gewisse Gewerbe erfüllt werden mußte. Daneben stand Abschnitt IV, der über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausierhandel Normen enthält, augenscheinlich einem ganz anderen Ein-

1) R. v. Landmann, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung München 1907.

teilungsgrund folgend, nämlich nicht dem der verschiedenen Voraussetzungen für die Zulassung zum Gewerbebetrieb, sondern dem der Art der Ausübung. Die Folge dieser unlogischen Gliederung ist, daß verschiedene Artikel streng genommen unter eine andere Rubrik gehören als unter die vom Gesetzgeber angeordnete. So bestimmt beispielsweise Art. 21, daß Wanderlager der ortspolizeilichen Bewilligung bedürfen; er ist aber nicht im Abschnitt III eingefügt, der von der polizeilichen Bewilligung handelt, sondern in Abschnitt IV, da eben das Halten von Wanderlagern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört. Wenn man andererseits — was dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben mag — Abschnitt I—III als lediglich für den stehenden Gewerbebetrieb geltend betrachten will, so liegt wiederum ein Mangel vor und zwar ein formaler, weil dann Abschnitt I bis III unter eine gemeinsame Ueberschrift „Stehender Gewerbebetrieb" zu bringen gewesen wären, dem die im Abschnitt IV behandelte Materie als gleichwertig entgegenzustellen gewesen wäre.

Diesen Fehler — mag er nun in einer Vermengung der Einteilungsgründe oder in einer mangelhaften Rubrizierung bestehen — vermeidet die Reichsgewerbeordnung. Sie differenziert die Gewerbe wenigstens äußerlich klar und scharf in den stehenden Gewerbebetrieb (Tit. II), den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Tit. III) und den Marktverkehr (Tit. IV). Damit ist freilich nicht gesagt, daß nun auch die wissenschaftliche Definition der einzelnen Arten gegeben oder auch nur wesentlich erleichtert wäre; vielmehr hat gerade der Begriff des stehenden Gewerbebetriebs infolge des Umstandes, daß auch der ambulante Gewerbebetrieb [1]) unter jenen fällt, den Interpreten der Gewerbeordnung viele Schwierigkeiten bereitet, sodaß er meist nur negativ definiert wird als derjenige Gewerbebetrieb, der weder Gewerbebetrieb im Umherziehen noch Marktverkehr ist.

1) d. i. der am Wohnort betriebene Hausierhandel.

Für den stehenden Gewerbebetrieb stellt § 14 G.-O. in ähnlicher Weise wie Art. 6 des bayr. Gewerbegesetzes als allgemeines Erfordernis auf, daß bei Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde von dieser Tatsache Anzeige zu machen ist; daß dieselbe sich nicht auf die Genehmigung der Zulassung bezieht und daß sie nicht ein Nachsuchen um Genehmigung bedeutet, wurde oben[1]) bereits kurz erwähnt. Nicht berührt werden durch diese freiheitliche Behandlung des stehenden Gewerbebetriebs die landesrechtlichen Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige,. beispielsweise kommen nach Einführung der Gewerbeordnung in Bayern neben dieser die Vorschriften des bayrischen Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 nach wie vor zur Anwendung, das eine allgemeine Anzeigepflicht statuiert.[2]) Daneben kennt die Reichsgewerbeordnung noch besondere Erfordernisse bei gewissen Unternehmungen und Betrieben, nämlich die Konzession, die Approbation und den Befähigungsnachweis. Die Konzession (obrigkeitliche Genehmigung), welcher die sog. lästigen gewerblichen Anlagen (G.-O. § 16), Dampfkesselanlagen (G.-O. § 24), Schauspielunternehmer (G.-O. § 32), Schankwirtschaften (G.-O. § 33) u. s. w. bedürfen, ist für Bayern kein Novum; handelten doch die Art. 8 bis 12 des bayrischen Gewerbegesetzes von den konzessionspflichtigen Gewerben. Allein das Gebiet der Konzession im Sinne der bayrischen Gewerbeordnung ist weiter, da diese den Begriff der Approbation nicht kennt. Die Approbation gewährt nur die persönliche Befähigung zur Ausübung des Gewerbes; wo also, wie z. B. bei der Errichtung von Apotheken (G.-O. § 6) die Landesgesetze eine Konzession erfordern, ist diese nicht schon mit der Approbation erteilt. Einer Approbation bedürfen weiter die Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln be-

1) s. § 13.
2) Vgl. Weber, a. a. O. S. 5.

zeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen (G.-O. § 29); die Ausübung der Heilkunde ist also nicht von einer Approbation abhängig, sondern einzig die Bezeichnung als Arzt. Diese reichsrechtlichen Bestimmungen brachten für Bayern insofern eine einschneidende Neuerung, als bisher die eben erwähnte Unterscheidung nicht gemacht worden war. Ueberhaupt enthält das bayrische Gewerbegesetz, wie oben[1]) dargelegt, über die Aerzte keine besonderen Bestimmungen, für dieses Gewerbe war vielmehr die Verordnung vom 29. Januar 1865 maßgebend gewesen. Eines Befähigungsnachweises endlich bedürfen u. a. die Hebammen, denen das Prüfungszeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften (G.-O. § 31, 2) erteilt wird. Die vor Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung für die Hebammen geltenden Bestimmungen waren in einer Verordnung vom 7. Januar 1816 und in verschiedenen Instruktionen niedergelegt,[2]) deren Betrachtung hier zu weit führen würde. Auch die Ausübung des Gewerbes der Markscheider kann landesgesetzlich von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden und Bayern hat von der gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht. Bei diesem Gewerbe ist sogar Prüfung und Konzessionierung nötig (G.-O. § 34). Diese Vorschrift erinnert an Art. 8, 2 des bayrischen Gewerbegesetzes, der für alle konzessionspflichtigen Gewerbe regelmäßig den Befähigungsnachweis als Bedingung setzt, während die Reichsgewerbeordnung die drei besonderen Erfordernisse, nämlich Konzession, Approbation und Befähigungsnachweis in den meisten Fällen auseinanderhält. — Was ferner die in der Gegenwart immer stärker betonte zeitliche Beschränkung der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebs (z. B. vollständige Sonntagsruhe u. s. f.) anlangt, so kennt — wenigstens was die Arbeitgeber angeht — weder das bayrische Gewerbegesetz noch die Reichsgewerbeordnung des Jahres 1872 Bestim-

1) Vgl. § 13.

2) Vgl. K. Weber, Gewerbeordnung S. 26.

mungen hierüber; in dieser Richtung hat erst die Gesetzgebung späterer Jahre die nötigen Vorschriften (besonders hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handelsverkehr) gebracht. Bezüglich der Arbeitnehmer sind ja, wie unten[1]) auszuführen sein wird, in der Reichsgewerbeordnung Schutzbestimmungen dahin gehend getroffen, daß kein Arbeiter verpflichtet ist, an Sonntagen und allgemeinen Festtagen zu arbeiten, — vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen — und daß jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen. Schließlich gilt hinsichtlich der Entziehung oder des Erlöschens des Rechts zum Gewerbebetrieb bezw. der Untersagung der Ausübung eines Gewerbes das Prinzip, daß die Berechtigung zum Gewerbebetrieb weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann (G.-O. § 143, 1), und zwar wird kein Unterschied gemacht zwischen Gewerben, welche auf der allgemeinen Gewerbefreiheit beruhen, und solchen, die besonderer Verleihung bedürfen. Auch ist zu beachten, daß Approbationen und Konzessionen nicht auf Zeit erteilt oder widerrufen werden dürfen (G.-O. § 40, 1), soweit nicht das Gesetz selbst die Möglichkeit einer Entziehung ausspricht, wie dies beispielsweise in G.-O. § 15, 2 oder in § 35 geschehen ist. Auch kann natürlich eine Approbation von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf grund deren solche erteilt worden sind. Dies bedeutet einen Fortschritt dem bayrischen Gewerbegesetz gegenüber, dem die Erteilung einer Konzession auf eine bestimmte Reihe von Jahren nichts Ungewöhnliches war, ja das die Konzessionsverleihung an Aktiengesellschaften u. s. w. überhaupt nur auf einen bestimmten Zeitraum gestattete (vgl. Art. 11, 2). Durch jene reichsgesetzliche Regelung wird dem Erfordernis der Verleihung manches von ihrer Schärfe genommen, indem die einmal erteilte Konzession oder Approbation dem Berechtigten, falls er nicht ungesetzlich handelt,

1) S. § 16.

in der Regel für immer verbleibt, übrigens eine Bestimmung, die auch schon durch die Autorität des öffentlichen Verwaltungsaktes der Verleihung als geboten erscheint.[1])

Der dritte Titel der Reichsgewerbeordnung handelt vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und weist im Vergleich zu dem entsprechenden Abschnitt des bayrischen Gewerbegesetzes erhebliche Unterschiede auf, die sich im allgemeinen als begrüßenswerte Fortschritte gegenüber der bisherigen Landesgesetzgebung charakterisieren. Während in den früheren Gesetzen und Verordnungen die verschiedenartigen Tätigkeiten des Gewerbes im Umherziehen und des Hausierens auseinandergehalten, ja manchmal exemplikativ aufgezählt waren[2]) und die Vorbedingungen und Verpflichtungen bezüglich der Ausübung im einzelnen aufgestellt waren,[3]) fällt nunmehr die Abgrenzung der im Umherziehen betriebenen Gewerbe völlig weg und verschiedene Tätigkeiten werden nunmehr in andere Titel eingegliedert; so gehört nach dem Reichsgesetz der Gewerbebetrieb der Handelsreisenden (bayr. Ges. Art. 20) zum stehenden Gewerbebetrieb (G.-O. § 44) und der Marktverkehr (bayr. Ges. Art. 24) ist in einen eigenen Titel für sich verwiesen. Besonders hervorzuheben ist noch die Tatsache, daß die Reichsgewerbeordnung den Begriff des Hausierens überhaupt nicht kennt und daß sie den ambulanten Gewerbebetrieb, d. h. den Hausierhandel, soweit er am Wohnort betrieben wird, zum stehenden Gewerbebetrieb rechnet.[4]) Uebrigens bleibt es nach G.-O. § 63 jedem Bundesstaat vorbehalten, für sein Gebiet den im Umherziehen betriebenen Verkauf oder Aufkauf von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen, es bleibt also für solche Fälle die oben[5]) besprochene Hausierverordnung vom 28. April 1868 auch ferner in Geltung.

1) Vgl. oben.
2) S. oben § 10.
3) Vgl. K. Weber, G. O. S. 44.
4) S. o. § 14.
5) S. § 11.

— Vor allem ist zur Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen erforderlich ein Legitimations- oder Wandergewerbeschein (G.-O. § 55), den in Bayern (München ausgenommen) in den Fällen des § 58 Ziff. 1 und 2[1]) die Gemeindebehörde, in allen andern Fällen die Distriktsverwaltungsbehörde erteilt.[2]) Der Schein ist nur für das betr. Kalenderjahr gültig (G.-O. § 60), gleicht also hierin den Hausierscheinen des bayrischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 (Art. 23) und wird wie dieser nur für die Person des Nachsuchenden erteilt; die Befugnis zum Gewerbebetrieb in einem anderen als dem Bezirk derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, gewährt der Schein nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist.[3]) Eines Wandergewerbescheines bedarf es nicht zum An- und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues (G.-O. § 55). Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen (G.-O. § 56) sind geistige Getränke aller Art, Arzneimittel, Gifte, Feuerwerkskörper, Spielkarten, Lotterielose u. a. m. Ein Vergleich mit den bisher vom Hausieren ausgeschlossenen Gegenständen zeigt, daß die Reichsgewerbeordnung einen weitherzigeren Standpunkt einnimmt als die bisherigen Gesetze, insbesondere auch rücksichtlich der Aufenthaltsdauer der Umherziehenden und der übrigen beschränkenden Fristen.[4])

Wie schon oben erwähnt, wird der Marktverkehr in der Reichsgewerbeordnung in einem Titel für sich (Tit. IV)

1) D. i. Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd u. Fischerei sowie für den Verkauf selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes (Aeußerstes Maß: 2 Meilen, vgl. Vollzugsordng. v. 4. Dez. 1872 § 20.)

2) Vgl. Vollzugsordnung zur Gew.-Ordng. v. 4. Dez. 1872 § 19.

3) Die Gesetzgebung späterer Jahre hat hier bekanntlich (s. § 66 der G.-O. in der Fassung v. 26. Juli 1900) im allg. die Ausdehnung der Berechtigung für das Reichsgebiet gebracht.

4) S. oben § 10.

behandelt. Er erfreut sich besonderer Vergünstigungen, die zusammengefaßt sind in dem Begriff der Marktfreiheit, d. h. der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf dem Markt ist jedem gestattet (G.-O. § 64, 1), vor allem bedürfen die auswärtigen Besucher der Märkte zum Verkauf keines Legitimationsscheines und sind nicht zur vorherigen Anzeige an die Polizei verpflichtet. Wenn auch die Marktfreiheit nur für den bestimmten Marktplatz und die bestimmte Marktzeit gilt, so nehmen doch an ihr alle Bevölkerungsklassen teil, insbesondere wird kein Unterschied gemacht zwischen Ortsangehörigen und Auswärtigen sowie zwischen verschiedenen Altersklassen. Auch darf der Marktverkehr in keinem Fall mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden, welche Bestimmung übrigens schon bisher in Bayern galt (Verordnung vom 25. Juni 1868 den Marktverkehr betr. § 3); § 4 derselben Verordnung hatte auch schon die Marktfreiheit proklamiert. Diese Verordnung ist zwar durch die Gewerbeordnung im großen und ganzen als aufgehoben zu betrachten, für die Spezialmärkte jedoch, wie Weihnachtsmärkte, Getreideschrannen u. s.w. blieb sie auch nach dem 1. Januar 1873 noch in Geltung gemäß G.-O. § 70. — Natürlich unterliegt auch die Marktfreiheit gewissen Beschränkungen; so kann der Marktverkehr der Nichtdeutschen zum Zweck von Repressalien vom Bundesrat beschränkt werden (G.-O. § 64, 3), ferner ist das Handeln auf dem Wochenmarkt nur für bestimmte teils durch die Gewerbeordnung (G.-O. § 66, 1)[1], teils durch die zuständige Verwaltungsbehörde (G.-O. § 66, 2) bezeichnete Gegenstände erlaubt. Für

1) Solche Gegenstände sind:
1) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Jahrmärkte hat diese Beschränkung eine Milderung erfahren; hier dürfen außerdem Verkehrsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden, auch der Verkauf geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle ist hier erlaubt, allerdings mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde (G.-O. § 67), in München des Magistrates.[1] Endlich können auswärtige Verkäufer von dem Verkauf von Handwerkerwaren, die nicht zu den in § 66 bezeichneten Gegenständen gehören und nach der bisherigen Ortsgewohnheit nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften, ausgeschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Gemeindebehörde an die höhere Verwaltungsbehörde ergangen ist (G.-O. § 64, 2).

§ 15

Die Organisation des Gewerbes.

Die Materie der gewerblichen Vereinigungen, die Tit. VI der Gewerbeordnung ausführlich behandelt, braucht hier um deswillen nur kurz erörtert zu werden, weil die Bestimmungen über Innungen in Bayern für den Zeitpunkt, der hier zu betrachten ist, eine minimale Bedeutung haben. Art. 81 [2] G.-O. bestimmt nämlich, daß alle zurzeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden fortdauern sollen. Zu beachten ist aber, daß, wie früher [3] erwähnt, das Ausschlußrecht der Zünfte Nichtzünftigen gegenüber fortgefallen ist (G.-O. § 4) und daß diese Innungen lediglich noch privatrechtliche Vereine darstellen, die in ihrer Selbstverwaltung teilweise beschränkt sind.[4] Nun hatte aber das bayrische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 dem früheren Innungswesen völlig den Garaus gemacht [5] und demgemäß

1) Vgl. Vollzugsordnung v. 4. Dezember 1872 § 31.

2) Die ganze Darstellung legt natürlich die Gewerbeordnung, wie sie 1872 bezw. 1873 war, zu grunde.

3) S. o. § 13.

4) Vgl. hiezu Weber, G. O. S. 61.

5) S. o. § 11.

in Art. 26 bestimmt, daß die bisherigen Innungen unter Auseinandersetzung ihrer Vermögensverhältnisse sich aufzulösen hätten. Infolgedessen gibt es zur Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnung in Bayern, also am 1. Januar 1873, keine Innungen im Sinne der Reichsgewerbeordnung und die Vorschriften über bestehende Innungen (§§81—96) sind für Bayern nur insofern von Belang, als sie nach G.-O. § 103 auch für künftig entstehende Innungen gelten sollen. Denn daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Innungen auf die in Art. 25 des bayrischen Gewerbegesetzes erlaubten „Gewerbevereine“ [1]) keine Anwendung finden könnten, wurde in den Motiven zum Gesetzentwurf über die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern als selbstverständlich bezeichnet [2]) und ergibt sich eben aus der Tatsache, daß die Gewerbevereine die gemeinsamen gewerblichen Interessen, nicht aber die eines bestimmten Gewerbes, wie es die Zünfte getan hatten, fördern wollten.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Ausübung des Gewerbes nicht an die Zugehörigkeit zur Innung gebunden ist [3]) (G.-O. § 83), daß die Innungen die Aufnahmebedingungen in ihren Statuten frei bestimmen können (G.-O. § 84) und daß sie der Aufsicht der Gemeindebehörde unterstellt sind (G.-O. § 95). Auch können, wie oben angedeutet, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen (G.-O. § 98) Innungen gegründet werden von solchen, die gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig treiben (G.-O. § 97); durch Bestätigung ihrer Statuten erlangen dann die neuen Innungen Korporationsrechte. Es ist also allein die *freiwillige* Innung im Gesetz vorgesehen; von der Zwangsinnung, die erst durch die bekannte Novelle des Jahres 1897 eingeführt worden ist und die eine nicht unerhebliche Ein-

---

1) Ueber deren Wesen s. o. § 11.
2) Weber, a. a. O.
3) S. o.

schränkung des Prinzips der Gewerbefreiheit bedeutet,[1]) ist hier noch keine Andeutung vorhanden. Erst durch diese Novelle, die man wohl auch kurz Handwerkergesetz bezeichnet, ist eine Fülle von Einzelvorschriften über freiwillige und Zwangsinnungen erlassen worden, die selbstverständlich auch für Bayern Geltung haben, die aber — als den Rahmen der Darstellung überschreitend — hier keine Besprechung finden können.

Zum Schluß verdient noch § 104 der Gewerbeordnung Beachtung, nach welchem „Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, den Vorschriften dieses Titels", d. h. den Normen über Innungen von Gewerbetreibenden nicht unterliegen. Hält man mit dieser Vorschrift den Art. 27 des bayrischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 zusammen, der die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräte, dann über die Gewerbe- und Handelskammern der Regierung vorbehält, so wird wohl nicht zu bezweifeln sein, daß die Verordnung vom 20. Dezember 1868, „betr. die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäte" durch die Einführung der Reichsgewerbeordnung in ihrer Gültigkeit nicht berührt werden konnte. Die Vorschriften dieser Verordnung, die oben[2]) Gegenstand eingehender Erörterung war, wurden erst viel später durch reichsgesetzliche Regelung außer Kraft gesetzt; aber auch die Besprechung dieser späteren Gestaltung würde über die Grenzen dieser Darstellung hinausgehen.

So ist denn sowohl die Regelung des bayrischen Gewerbegesetzes als auch der Reichsgewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Gestalt genossenschaftlichen Bildungen durchaus abhold, was erklärlich erscheint bei Berücksichtigung des zu jener Zeit noch herrschenden wirtschaftlichen Individualismus.

1) Während nämlich andern Einschränkungen der Gewerbefreiheit lediglich auf öffentlich rechtl. Gründen basieren, wird hier in bedeutsamer Weise in die privatrechtliche Sphäre des einzelnen Gewerbetreibenden übergegriffen.

2) S. § 11.

Die heutige Auffassung drückt deutlich Roscher[1]) aus, wenn er betont, daß auf ein ferneres Gedeihen unseres Gewerbefleißes nur dann zu hoffen ist, wenn es gelingt, für die abgestorbenen, wenigstens veralteten Gewerbekorporationen des Mittelalters auf der Stufe der Gewerbefreiheit Ersatz zu schaffen. Einen solchen können aber in unserer „individualistischen und zugleich staatssüchtigen Zeit" nur diejenigen Genossenschaften bilden, „welche nicht ohne weiteres lebenslänglich binden, sondern periodisch freien Austritt gestatten; nicht das ganze Leben ihrer Mitglieder umfassen, sondern sich auf bestimmte Zwecke derselben einschränken, deren Verhältnis zu ihren Leistungen mehr oder weniger berechenbar ist; sich jeder rechtswidrigen Beschädigung der Nichtmitglieder enthalten und deshalb ihr Statut nach gesetzlichen Normen richten."

§ 16.

Die Bestimmungen über die gewerblichen Arbeiter.

Wie früher schon angeführt, enthielt das bayrische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 keinerlei Vorschriften über die Verhältnisse der nicht selbständigen Gewerbetreibenden, d. h. der Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge u. s. w., da man auf Seite der Regierung wie der Mehrheit des Parlaments die Regelung dieser Verhältnisse als eine Aufgabe des Zivilrechtes ansah, von dem das Gewerbegesetz unabhängig behandelt werden müsse. So kam es, daß in Art. 32, der Grenze und Umfang des Gesetzes normiert, bestimmt wurde, daß dieses auf die Lohnarbeit keine Anwendung finden solle. Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten[2]) blieb vielmehr Gegenstand der freien Uebereinkunft, soweit nicht das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch ausdrückliche Normen

1) Roscher-Stieda; a. a. O. S. 959 f.
2) Vgl. Pröbst a. a. S. 20 u. 21.

über diese Materie enthielten.[1]) Eine einzige Bestimmung allerdings, die sich im Art. 1, 2 des bayrischen Gewerbegesetzes findet, handelt vom Hülfspersonal, nämlich die dort gewährte Erlaubnis „Hülfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen". Allein diese Vorschrift fällt wie alle anderen dieses Gesetzes unter den Gesichtspunkt der den selbständigen Gewerbetreibenden gewährten Freiheiten und muß lediglich als ein Korrelat der den Arbeitgebern gewährten Befugnis angesehen werden, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten auszuüben (Art. 1, 2).

Die Reichsgewerbeordnung nun regelt in dem umfangreichen Titel VII eingehend die Verhältnisse des nichtselbstständigen Personals einschließlich der Lehrlinge. Vor allem erteilt sie gleichfalls den Gewerbetreibenden die Erlaubnis, beliebig viele Gesellen oder Gehülfen anzunehmen (G.-O. § 41, 1) und läßt es allein betreffs der Apotheker bei den Bestimmungen der Landesgesetze bewenden (G.-O. § 41, 2). Die andere grundlegende Bestimmung ist die des § 105, in welchem für die Festsetzung der Verhältnisse zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hülfspersonal der Grundsatz der Vertragsfreiheit aufgestellt wird. Derselbe Paragraph enthält — als Einschränkung dieses Prinzips — bereits einen Ansatz zur Regelung der Sonntagsruhe, insoweit für die unselbständigen Gewerbetreibenden die Arbeit an Sonn- und Feiertagen fakultativ wurde,[2]) freilich „vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen". Da infolge dieser Vertragsfreiheit nicht selten gewerbliche Streitigkeiten der Selbständigen mit ihrem Per-

1) So gab das A. D. H. G. B. in Art. 57—65 Vorschriften über Handlungsgehülfen und Lehrlinge und den Schutz jugendlicher Arbeiter bezwecken zahlreiche Artikel des Polizeistrafgesetzes v. 10. Nov. 1861 (Art. 78—80, 85, 99, 107, 128 u. f. f.) (Vgl. Pröbst, a. a. O. S. 21).

2) Vgl. o. S. 65.

sonal auszutragen sind, so ist deren Zuweisung an eine besondere Behörde, eventuell an die Gemeindebehörde in § 108 der Gewerbeordnung gestattet. In Bayern bestanden 1873 derartige besondere Behörden nicht; es war jedoch durch die Gewerbeordnung auch der Ausweg der Regelung durch Ortsstatut freigelassen.

Was nun die Verhältnisse speziell der Gesellen und Gehülfen anlangt, so erscheint als deren vornehmste Pflicht die, „den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten"; zur Verrichtung rein häuslicher Arbeiten dagegen sind sie nicht verpflichtet (G.-O. § 109). Gegenstand ihrer Tätigkeit ist also nur die im Vertrag bedungene Art ihrer gewerblichen Beschäftigung. Die Kündigungsfrist ist eine dispositive, sie beträgt im Zweifel 14 Tage. Aus triftigen Gründen kann das Verhältnis von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.[1]) Wie alle vorhergehenden Vorschriften so ist vom Prinzip der Vertragsfreiheit auch die des § 114 der Gewerbeordnung beherrscht, welche den Gesellen und Gehülfen die Wahl ihrer Meister und Arbeitgeber freistellt. Auch die Verpflichtung zum Wandern, die ja in Bayern schon längst gefallen war, wird von der Gewerbeordnung nicht mehr als notwendig befunden (G.-O. § 114, 1). Hand in Hand damit geht die Bestimmung, daß wandernde Gesellen auf Unterstützung der Gewerbegenossen keinen Anspruch mehr besitzen.

Ebensowenig wie über die Gehülfen enthielt das bayrische Gewerbegesetz über die Lehrlinge Vorschriften; nur

1) So können beispielweise Gesellen und Gehülfen ohne Kündigungsfrist entlassen werden (G.O. § 111), wenn sie ihren Meister bestohlen haben, wenn sie ihren Pflichten nachzukommen sich weigern, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden sind u. s. f. Ohne Kündigungsfrist können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen, (G. O. § 112), wenn der Arbeitgeber sich Tätlichkeiten ihnen gegenüber zu Schulden kommen läßt, wenn er den schuldigen Lohn nicht zahlt, wenn durch Forsetzung der Arbeit Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet wären u. s. w.

die in Art. 1, 2 gewährte Erlaubnis, „Hülfspersonal in beliebiger Anzahl zu beschäftigen" darf wohl als auch für die Lehrlinge geltend angesehen werden. Uebrigens war dies in Bayern schon vor dem Jahre 1868 gestattet gewesen und so brachte in dieser Hinsicht weder Art. 1, 2 des bayrischen Gewerbegesetzes noch § 41 der Gewerbeordnung, der dieselbe Erlaubnis ausspricht, etwas Neues. Lehrlinge halten kann also im allgemeinen jeder selbständige Gewerbetreibende mit Ausnahme derjenigen, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der „Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte" (d. s. die bürgerlichen Ehrenrechte) entzogen ist oder die wegen Diebstahls oder Betrugs rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Lehrherr hat den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden, ihm Gelegenheit zur Arbeit zu gewähren und ihn zu guten Sitten anzuhalten (G.-O. § 118). Der Lehrling seinerseits hat dem Lehrherrn und in dessen Abwesenheit dem denselben vertretenden Gehülfen zu gehorchen (G.-O. § 119). Die Kündigungsgründe sind analog denen der Verhältnisse der Gesellen geregelt. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugnis fordern (G.-O. § 124). Bezüglich der Lehrlinge der Kaufleute gelten die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, hinsichtlich der Lehrlinge von Apothekern die der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 [1]) (G.-O. § 126). Aber auch für diese gilt der oben erwähnte § 116 der Gewerbeordnung, der die Ausschließung gewisser Gewerbetreibender infolge von Verfehlungen gegen das Strafgesetzbuch ausspricht.

Schließlich sind noch die Verhältnisse der Fabrikarbeiter in Kürze darzustellen. Die Fabriken nahmen bekanntlich, wie des öfteren schon erwähnt, in Bayern von jeher eine Art Ausnahmestellung ein, sofern ihnen mannig-

1) Vgl. Weber, H. O. S. 75.

fache Privilegien eingeräumt wurden; insbesondere hatte keines der bayrischen Gewerbegesetze die Verhältnisse der Fabrikarbeit geregelt, sondern sie war stets Gegenstand besonderer Verordnung gewesen. Die Reichsgewerbeordnung hingegen erklärt nicht nur die für die Gesellen und Gehülfen der gewöhnlichen Gewerbebetriebe geltenden Normen als auch für die Fabrikarbeiter bindend (G.-O. § 127), sondern sie gibt noch überdies in den §§ 128—139 Sonderbestimmungen für Fabrikarbeiter. So werden besonders über die Verwendung jugendlicher Personen zur Fabrikarbeit eingehende Vorschriften gegeben, welche zweifelsohne einen sozialen Fortschritt gegenüber dem bis dahin in Bayern geltenden Recht darstellen, das im wesentlichen auf den Verordnungen vom 15. Januar 1840 und vom 16. Juli 1854 fußte und durch mannigfache Strafvorschriften des Polizeistrafgesetzbuches ergänzt war. Die Gewerbeordnung befaßt sich mit der höchstzulässigen Arbeitsdauer, mit der Einhaltung von Ruhepausen, einem ausreichenden Schulunterricht, mit der Notwendigkeit eines Arbeitsbuches u. s. w.; insbesondere ist auch die Sonntagsruhe für jugendliche Arbeiter obligatorisch (G.-O. § 129). — Eine besonders hervorzuhebende Errungenschaft und einen bemerkenswerten Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung bedeutet das in § 134 der Reichsgewerbeordnung ausgesprochene Verbot des sog. Truckſyſtems, wonach Fabrikinhaber sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, verpflichtet sind, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind in barem Gelde auszuzahlen. Auch dürfen sie ihnen keine Waren kreditieren. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der oben bezeichneten Arbeitgeber sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (G.-O. § 135). Der Begriff „Arbeiter" erfährt hier insofern eine Erweiterung, als nach G.-O. § 136 darunter auch diejenigen verstanden werden, die außerhalb der Fabrikſtätten

für Fabrikinhaber oder die ihnen gleichgestellten Personen, die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. Verträge, welche den vorstehend angeführten Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig (G.-O. § 138). Ebenso können Forderungen aus Waren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditiert worden sind, von den Arbeitgebern weder eingeklagt noch aufgerechnet werden. Außer diesen zivilrechtlichen Folgen enthält die Gewerbeordnung auch noch unter den Strafbestimmungen eine Geldstrafe, die bis zu 500 Thalern lauten kann (G.-O. § 146). Diese strengen Vorschriften sollten dem Truckſystem ein rasches Ende bereiten und bei dem Mißbrauche, der früher von Arbeitgebern mit der Auszahlung in Waren getrieben worden war, rechtfertigen sich diese Bestimmungen völlig als einem sozialen Bedürfnis jener Zeit entsprechend.

§ 17.

Schluss.

Die übrigen Titel der Reichsgewerbeordnung enthalten die Regelung von weniger wichtigen Materien des Gewerberechtes; so erübrigt sich vor allem eine Betrachtung der Strafbestimmungen (G.-O. §§ 143—153) aus demselben Grunde, der schon bei Besprechung des Gewerbegesetzes von 1868 geltend gemacht wurde,[1]) weil sie nämlich für die volkswirtschaftliche Würdigung des Gesetzes, — die hier im Vordergrund des Interesses steht —, als irrelevant erscheinen müssen. Was jedoch noch hervorzuheben ist, das ist die in Tit. VIII (§ 140 und 141 der G.-O.) enthaltene Regelung der Hülfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden sowohl wie der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter. Darnach soll die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung ver-

1) S. o. § 11.

bundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, aufgehoben sein. Diese Bestimmung wurde allerdings für Bayern insofern nicht praktisch, als hier schon bisher kein Zwang zum Beitritt zu irgend einer Korporation selbständiger Gewerbetreibender bestanden hatte und an den bestehenden freiwilligen Vereinen dieser Art durch die Reichsgewerbeordnung nichts geändert wurde.[1]) Es war also nunmehr auch reichsrechtlich verfügt, daß das Prinzip der unbedingten Freiheit, die dem Einzelnen völlig freien Spielraum läßt, auch auf das Gebiet des Hülfskassenwesens auszudehnen sei. Was die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen der Arbeitnehmer anlangt, so sollte vorläufig nach § 141 der Gewerbeordnung die Landesgesetzgebung aufrecht erhalten bleiben und zwar kommt hier in Betracht vor allem Art. 21 des Gesetzes vom 29. April 1869, betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege.[2]) Hiernach können Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die — eigentlich den Gemeinden obliegende — nötige Krankenhülfe zu gewähren. Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zweck eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für diese Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben. Endlich soll die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, für diejenigen Arbeitnehmer aufgehoben sein, welche den Nachweis erbringen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Auch diese Vorschrift muß als für Bayern gegenstandslos angesehen werden, da derartige Zwangsbestimmungen schon vor dem 1. Januar 1873 dem bayrischen Gewerberecht fremd waren.

1) Vgl. Weber, G. O. S. 81.

2) S. Weber, Gesetz- u. Verordnungssammlung Bd. VIII (S. 41).

Fassen wir unser Urteil über die Neuerungen, welche die Reichsgewerbeordnung in den wichtigeren Einzelbestimmungen der landesrechtlichen Regelung gegenüber mit sich brachte, kurz zusammen, so gelangen wir zu einem Ergebnis, das von dem aus der Vergleichung der allgemeinen Leitsätze der beiden Gewerbegesetze gewonnenen in nicht wenigen Punkten abweicht: Die Neuerungen sind hier erheblicherer Natur als bei der Vergleichung der allgemeinen Grundgedanken,[1]) insbesondere bedeutet, wie oben schon dargelegt, die in der Reichsgewerbeordnung durchgeführte Dreiteilung der Gewerbe und die Regelung des gesamten Gehülfen- und Lehrlingswesens sowie der Verhältnisse der Fabrikarbeiter einen immerhin nicht unwesentlichen Fortschritt. War doch gerade durch Aufnahme des letztgenannten Punktes in das Reichsgewerberecht die Vorbedingung geschaffen für den Ausbau der besonders in den achtziger Jahren einsetzenden Sozialreform, welche durch die umfassende Regelung des Arbeiterversicherungswesens die Verhältnisse der Arbeiter in mustergültiger Weise verbesserte und welche gegenwärtig, wo eine Arbeiterwitwen- und -waisenversicherung vor der Türe steht, ihrer Fortsetzung entgegensieht.

Allerdings hat es die Ueberweisung des Gewerberechtes an die Kompetenz der Reichsgesetzgebung mit sich gebracht, daß entgegen den liberalen Prinzipien der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch eine reiche Fülle von Novellen eine wesentliche Einschränkung der fortschrittlichen Tendenzen der Gewerbeordnung Platz gegriffen hat. Sei es, daß die Gesetzgeber jener Zeit, vom Manchestertum noch nicht völlig losgelöst, die Prinzipien in allzu weitherziger Formulierung niedergelegt haben, oder sei es, daß die ins Riesenhafte angewachsene deutsche Volkswirtschaft von selbst eine Regulierung zu gunsten der kleineren Betriebsformen verlangt hat, jedenfalls ist den Forderungen, welche eine Einengung der Prinzipien der Gewerbeordnung zum Gegenstand haben, durch die Novelle von 1897, das sog. Handwerkergesetz, sowie

1) Vgl. o. § 13.

durch die demnächst zu erwartende Einführung des „kleinen Befähigungsnachweises" in weitgehendem Maße entgegengekommen. Der Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises dagegen sowie weiteren Beschränkungen der Gewerbefreiheit, die in die Privatrechtssphäre des Einzelnen übergreifen würden, kann nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden. — Und so darf mit dem Gedanken abgeschlossen werden, daß ein freiheitlicher Ausbau des Gewerberechtes nicht nur den in der Reichsgewerbeordnung festgelegten Grundprinzipien entspricht, sondern auch den schon im bayrischen Gewerbegesetz des Jahres 1868 aufgestellten Leitsätzen Rechnung trägt, sodaß auf diesem Gebiet eine erfreuliche Uebereinstimmung zwischen der gesetzlichen Regelung durch den Gliedstaat und der dann folgenden des Bundesstaates zu konstatieren ist, insofern als eben beide Gesetze auf freiheitlicher Grundlage aufgebaut worden sind. Wenn also von gewissen Partikularisten Klagen über die reichsrechtliche Regelung des Gewerberechtes erhoben werden und diese als für das bayrische Gewerbe unvorteilhaft hingestellt wird, so kann demgegenüber stets darauf hingewiesen werden, daß auch das bayrische Gewerbegesetz des Jahres 1868 von fortschrittlichen Maximen beherrscht war, welche mit denen des Reichsgewerberechtes, wie oben gezeigt, in der Hauptsache übereinstimmten, wenn auch bezüglich der einzelnen Normen das Reichsrecht manche Abweichungen gebracht haben mag.

Lebenslauf.

Georg Ziegler, bayrischer Staatsangehöriger und evangelischer Konfession, wurde geboren am 10. Februar 1886 in Erlangen. Seine Eltern sind der Kaufmann Theodor Ziegler und dessen Ehefrau Elise, geb. Klebes. Er besuchte von 1892—1895 die Volksschule in Erlangen und hierauf das humanistische Gymnasium Erlangen, welches er 1904 absolvierte. Seinen Universitätsstudien der Jurisprudenz oblag er an den Universitäten München und Erlangen; am 15. Juli 1908 bestand er das juristische Staatsexamen.